

 **Windpark Spannberg IV**
Geringfügige Änderung der UVP-Genehmigung
Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0)



Projekt	Windpark Spannberg IV
Standortgemeinden	Marktgemeinde Spannberg, Marktgemeinde Hohenruppersdorf (nur Eisfall-Hinweistafeln), Gemeinde Velm-Götzendorf, Stadtgemeinde Zistersdorf, Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf, Marktgemeinde Neusiedl/Zaya Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Niederösterreich
Auftraggeber	WEB Windenergie AG Davidstraße 1 3834 Pfaffenschlag 
Ausgabedatum	09.12.2022
Seitenzahl	48
Verfasser	Julia Lauss, Sebastian Sohm
Projektleitung EWS	Robert Gramlinger

Inhaltsverzeichnis

Revisionsverzeichnis	4
1 Vorbemerkungen	5
2 Kurzbeschreibung der Vorhabensänderungen.....	5
2.1 Änderung der WEA-Type von Vestas V150-5.6 MW auf Vestas V162-6.2 MW und Vestas V162-5.6 MW	6
2.2 Erhöhung der Engpassleistung von 61,6 MW auf 62,8 MW	9
2.3 Änderung der Spannungsebene für eine WEA	9
2.4 Änderung der Netzanbindung	10
2.5 Änderungen der Windparkinternen Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage	10
2.6 Geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte.....	12
2.7 Anpassung der Kranstell-, Montage- und Lagerflächen	24
2.8 Anpassung der Zuwegung	24
2.9 Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche	24
2.10 Geringfügige Änderung von Rodungsflächen	24
2.11 Maßnahmen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume	24
2.12 Übersicht zur Änderung des Flächenbedarfs.....	25
3 Auswirkungen der Vorhabensänderungen	26
3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	26
3.1.1 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Lärmschutz / Wirkfaktor Bau-Schall	26
3.1.2 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Lärmschutz / Wirkfaktor Betriebs-Schall.....	26
3.1.3 Schutzgut Mensch – Teilaspekt/Wirkfaktor Schattenwurf.....	27
3.1.4 Schutzgut Mensch – Teilaspekt/Wirkfaktor Eisfall	27
3.1.5 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Arbeitnehmerschutz.....	27
3.1.6 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Landwirtschaft	28
3.1.7 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Forstwirtschaft	29
3.1.8 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Verkehr.....	34
3.1.9 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Luftfahrt.....	34
3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	34
3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	36
3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	37
3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	37
3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	38
3.7 Auswirkungen auf die Biodiversität bzw. auf Schutzgüter Tiere, Pflanzen und (deren) Lebensräume.....	45
3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	46
3.9 Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken schwerer Unfälle, Naturkatastrophen sowie Klimawandelfolgen	46
4 Zusammenfassung	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Überblickhaft der Vergleich der WEA-Verschaltungen im Windpark.....	11
Abbildung 2:	Lageänderung der WEA SPA-IV-1	13
Abbildung 3:	Lageänderung der WEA SPA-IV-2	14
Abbildung 4:	Lageänderung der WEA SPA-IV-4	16
Abbildung 5:	Lageänderung der WEA SPA-IV-5	17
Abbildung 6:	Lageänderung der WEA SPA-IV-6	18
Abbildung 7:	Lageänderung der WEA SPA-IV-7	19
Abbildung 8:	Lageänderung der WEA SPA-IV-8	20
Abbildung 9:	Lageänderung der WEA SPA-IV-9	21
Abbildung 10:	Lageänderung der WEA SPA-IV-10	22
Abbildung 11:	Lageänderung der WEA SPA-IV-11	23
Abbildung 12:	Übersicht Rodungen.....	30
Abbildung 13:	Waldentwicklungsplan (inkl. Rodungsbereiche).....	31
Abbildung 14:	Übersicht – Gewässerquerungen	39
Abbildung 15:	Gewässerquerung 11 Sulzbach (Bohrung)	40
Abbildung 16:	Gewässerquerung 13 – Hofbach (Bohrung).....	40
Abbildung 17:	Gewässerquerung 16 – Loidesthaler Bach (Pflügung oder offene Bauweise)	41
Abbildung 18:	Gewässerquerung 18 – Ulrichsgraben (Pflügung oder offene Bauweise).....	41
Abbildung 19:	Gewässerquerung 20 – Groß – Inzersdorfer Bach (Bohrung).....	42
Abbildung 20:	Gewässerquerung 21p – Zistersdorfer Bach (Bohrung).....	42
Abbildung 21:	Gewässerquerung 23 -Göstingbach (Bohrung)	43
Abbildung 22:	Gewässerquerung 30 – Hirschfeldgraben (Bohrung).....	43
Abbildung 23:	Gewässerquerung 31 – Zaya (Bohrung)	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vergleich zwischen genehmigter Vestas V150-5.6 MW und geplanter Vestas V162-6.2 MW	8
Tabelle 2:	Anlagentypen und -leistungen	9
Tabelle 3:	Koordinaten und Abstände zwischen genehmigten und neuen WEA-Standorten	12
Tabelle 4:	Höheninformationen zu genehmigten und geplanten WEA-Standorten.....	12
Tabelle 5:	Flächenbedarf – Vergleich der Gesamtaufstellungen.....	25
Tabelle 6:	Flächenbedarf - Gegenüberstellung.....	28
Tabelle 7:	Änderungen befristet zu rodender Flächen.....	32
Tabelle 8:	Änderungen dauernd zu rodender Flächen	33

Revisionsverzeichnis

Rev.Nr.	Datum	Titel / Nummer	Gegenstand
0	09.12.2022	Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf die Umwelt	Erstausgabe

1 Vorbemerkungen

Der Windpark Spannberg IV wurde im Zuge eines UVP-Verfahrens genehmigt (Bescheid der NÖ. Landesregierung vom 18.01.2022, Kennzeichen: WST1-UG-12/034-2021, in der Fassung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.08.2022, W118 2252460-1/25E). Der Windpark ist noch nicht errichtet, es wurden auch noch keine Bauaktivitäten gestartet. Ein Zuständigkeitsübergang auf die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden ist nach § 21 UVP-G 2000 daher noch nicht eingetreten.

– Die rechtskräftige UVP-Genehmigung soll nun geändert werden.

Die angestrebte **Änderung der UVP-Genehmigung** umfasst insbesondere

- die Änderung der WEA-Type von Vestas V150-5.6 MW auf Vestas V162-6.2 MW und Vestas V162-5.6 MW; die Nabenhöhen bleiben unverändert
- die Erhöhung der Engpassleistung von bisher 61,6 MW auf 62,8 MW
- Änderung der Spannungsebene von 30 kV auf 20 kV für eine WEA
- Änderung der Netzanbindung zum Umspannwerk Spannberg bzw. erstmalige Genehmigung einer neuen (zusätzlichen) Netzanbindung im Umspannwerk Neusiedl/Zaya
- teilweise Änderungen der genehmigten Netzableitungen
- teilweise Änderungen der internen Windparkverkabelung
- eine geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte
- eine geringfügige Anpassung der Kranstell-, Montage- und Lagerflächen
- Anpassungen der Zuwegung
- Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche
- geringfügige Änderungen der Rodungsflächen

Im vorliegenden Dokument werden die Vorhabensänderungen bzw. Abweichungen vom genehmigten Vorhaben nachfolgend detaillierter dargestellt.

Die Pläne zum geänderten Vorhaben bzw. zu Vorhabensänderungen sind im Abschnitt B.2 des Einreichoperates zu finden.

2 Kurzbeschreibung der Vorhabensänderungen

Der Großteil der nachfolgend beschriebenen Änderungen des Vorhabens ist ausschließlich in der Marktgemeinde Spannberg geplant. Die Gemeinden Velm-Götzendorf, Zistersdorf, Palterndorf-Dobermannsdorf und Neusiedl/Zaya sind von der neuen Netzableitung zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya betroffen.

2.1 Änderung der WEA-Type von Vestas V150-5.6 MW auf Vestas V162-6.2 MW und Vestas V162-5.6 MW

Anstatt der genehmigten WEA-Type Vestas V150-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 148 und 166 m sollen nun WEAs mit größerem Rotor und teilweise höherer Leistung errichtet und betrieben werden. Konkret ist die Änderung auf die WEA-Typen Vestas V162-6.2 MW und Vestas V162-5.6 MW geplant. Die Nabenhöhen bleiben mit 148 m und 166 m gleich.

Die genehmigte und die geplante WEA-Type sind Teil der gleichen Anlagenplattform EnVentus von Vestas. Etwaige Unterschiede werden nachfolgend einander gegenübergestellt und können so verglichen werden (siehe Tabelle 1).

Im Baugrundgutachten werden zwei Möglichkeiten der Fundierung beschrieben, Flachfundierung mit bodenverbessernden Maßnahmen in Form einer Rüttelstopfverdichtung oder alternativ Tieffundierung. Eine Auftriebsbemessung ist nicht erforderlich.

Die Änderung auf eine WEA-Type (z.B.) mit größerem Rotor kann potenziell relevante Umweltauswirkungen in entsprechendem Ausmaß hervorrufen. Nachfolgend werden ausgewählte, hinsichtlich Umweltauswirkungen potenziell relevante technische Änderungen des WEA-Typen-Wechsels hervorgehoben:

- Der Rotorradius erhöht sich bei der Vestas V162 um 6 m, das entspricht einer Änderung von rd. +8 %.
- Die Rotorflächen erhöhen sich um 2.941 m², das entspricht rd. 17 %
- Die Schallemissionen der Vestas V162-6.2 MW bzw. Vestas V162-5.6 MW sind anders als jene der Vestas V150-5.6 MW, eine detaillierte schalltechnische Beurteilung wurde durchgeführt, ein Kurzbericht liegt den Unterlagen in Abschnitt D.2 bei.

Details zu der geplanten WEA-Type Vestas V162 können den Unterlagen der WEA-Hersteller in den Abschnitten B.6 und C.2 entnommen werden.

	Genehmigte Vestas V150-5.6 MW	Geplante Vestas V162-6.2 MW/Vestas V162-5.6 MW	
Nennleistung	5,6 MW	6,2 MW	5,6 MW
Rotordurchmesser	150 m	162 m	
Nabenhöhe	148 und 166 m	166 m	148 m
Gesamthöhe	223 und 241 m	247 m	229 m
Rotorfläche	17.671 m ²	20.612 m ² 75	
Einschalt-Windgeschwindigkeit	3,0 m/s	3,0 m/s	
Nenn-Windgeschwindigkeit	13,0 m/s	12,0 m/s	
Abregel- / Abschalt-Windgeschwindigkeit	25 m/s	24,0 m/s	
Rotorblatt-Material	Glasfaserverstärktes Epoxidharz	Glasfaserverstärktes Epoxidharz	
Pitchsystem	3 unabhängige, hydraulische Stellsysteme mit eigener Notversorgung	3 unabhängige, hydraulische Stellsysteme mit eigener Notversorgung	
Getriebe	Planeten- / Stirnradgetriebe	Planeten- / Stirnradgetriebe	
Gondel-Verkleidung	GFK	GFK	

ELEKTRISCHE KOMPONENTEN UND ANGABEN		
Generator	Permanenterregter Synchrongenerator	Permanenterregter Synchrongenerator
Umrichter	Vollumrichter	Vollumrichter
Transformator	Estertrafo in der Gondel K2/K3	Estertrafo in der Gondel K2/K3
Mittelspannungsschaltanlage	Gasisoliert (SF6), metallgekapselt; im Turmkeller, außerhalb der WEA bei NH 166 m	Gasisoliert (SF6), metallgekapselt; im Turmkeller, im Turmfuß bei NH 166 m
STEUERUNG DER WEAs		
Scada	Vestas SCADA Online	Vestas SCADA Online
TURM		
Aufbau	Stahlurm (NH 148 m) / Spannbeton-Stahlrohr-Hybridurm (NH 166 m)	Stahlurm (NH 148 m) / Spannbeton-Stahlrohr-Hybridurm (NH 166 m)
FUNDAMENT		
Gründungsart	Flachgründung oder Tief- bzw. Pfahlgründung: Kreisringförmige Stahlbetonfundamente mit/ohne Pfähle, bei Bedarf mit Baugrundverbesserungen (abh. vom Baugrundgutachten, welches vor Baubeginn durchgeführt wird und in welchem die Fundamentierung im Detail festgelegt wird)	Flachgründung oder Tief- bzw. Pfahlgründung: Kreisringförmige Stahlbetonfundamente mit/ohne Pfähle, bei Bedarf mit Baugrundverbesserungen

Tabelle 1: Vergleich zwischen genehmigter Vestas V150-5.6 MW und geplanter Vestas V162-6.2 MW

2.2 Erhöhung der Engpassleistung von 61,6 MW auf 62,8 MW

Die nun geplanten Anlagen weisen eine höhere Nennleistung als die bereits genehmigten Anlagen auf.

Die Engpassleistung des gegenständlichen Windparks erhöht sich aufgrund der geplanten Anlagenkonfiguration von (bisher) 61,6 MW auf zukünftig 62,8 MW.

	Genehmigte WEA-Type	Geplante WEA-Type
SPA-IV-1	Vestas V150-5.6 MW	Vestas V162-6.2 MW
SPA-IV-2	Vestas V150-5.6 MW	Vestas V162-6.2 MW
SPA-IV-3	Vestas V150-5.6 MW	Vestas V162-5.6 MW
SPA-IV-4	Vestas V150-5.6 MW	Vestas V162-5.6 MW
SPA-IV-5	Vestas V150-5.6 MW	Vestas V162-5.6 MW
SPA-IV-6	Vestas V150-5.6 MW	Vestas V162-5.6 MW
SPA-IV-7	Vestas V150-5.6 MW	Vestas V162-5.6 MW
SPA-IV-8	Vestas V150-5.6 MW	Vestas V162-5.6 MW
SPA-IV-9	Vestas V150-5.6 MW	Vestas V162-5.6 MW
SPA-IV-10	Vestas V150-5.6 MW	Vestas V162-5.6 MW
SPA-IV-11	Vestas V150-5.6 MW	Vestas V162-5.6 MW

Tabelle 2: Anlagentypen und -leistungen

Um der entsprechenden Zustimmung (S-MI-2022_NZ-134.01) des Netzbetreibers für die Einspeiseleistung zu entsprechen, werden die Anlagen SPA-IV-1, SPA-IV-2, SPA-IV-3, SPA-IV-6, SPA-IV-7 und SPA-IV-9 auf eine Gesamtleistung von 33,6 MW gedrosselt. Dies wird mittels Parkregelung realisiert. Die WEA werden leistungsreduziert betrieben, solange diese Bestimmung der Netzzugangsvereinbarung gilt.

Ebenso ist die Leistung der WEA SPA-IV-4 gemäß Netzzugangsvereinbarung (S-MI-2021-NZ-130.01) auf 5,4 MW am Einspeisepunkt zu begrenzen. Die WEA wird leistungsreduziert betrieben, solange diese Bestimmung der Netzzugangsvereinbarung gilt.

Die Gesamtleistung der Anlagen SPA-IV-5, SPA-IV-8, SPA-IV-10 und SPA-IV-11 entspricht mit 22,4 MW der vorgegebenen Netzzugangsvereinbarung (S-MI-2022-NZ-080.01).

2.3 Änderung der Spannungsebene für eine WEA

Bei der WEA SPA-IV-4 ändert sich die Spannungsebene von 30 kV auf 20 kV. Diese WEA wird über eine Übergabestation an die bestehende Netzableitung des alten Windparks Hohenrappersdorf-Spannberg und in weiterer Folge auf der 20 kV Ebene im Umspannwerk Spannberg angeschlossen. Die Übergabestation ist nicht Teil des Vorhabens und ist im Eigentum der Netz Niederösterreich.

2.4 Änderung der Netzanbindung

Aufgrund der Aufteilung der WEA auf zwei Umspannwerke und eine Übergabestation ändert sich die Netzanbindung.

Die Anlagen SPA-IV-1, SPA-IV-2, SPA-IV-3, SPA-IV-6, SPA-IV-7 und SPA-IV-9 speisen im Umspannwerk Spannberg ein.

Die Anlagen SPA-IV-5, SPA-IV-8, SPA-IV-10 und SPA-IV-11 werden zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya abgeleitet.

Die Anlage SPA-IV-4 speist in der durch die Netz Niederösterreich GmbH zu errichtenden Übergabestation auf der 20 kV Ebene ein.

2.5 Änderungen der Windparkinternen Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage

Aufgrund geänderter Aufteilung der WEA ändert sich auch die windparkinterne Verkabelung. Die WEA werden anders verschalten, als genehmigt. Auch die Trassenführung der Verkabelung ändert sich dadurch (vgl. Abbildung 1).

Zudem werden unterschiedliche Kompensationsanlagen in den Schaltstationen installiert. Die separat geführte Anlage SPA-IV-4 wird mit einer kapazitiven Kompensationsanlage in einer externen Schaltstation ausgestattet. Details zu den Schaltstationen sind im Abschnitt B.4 beschrieben.

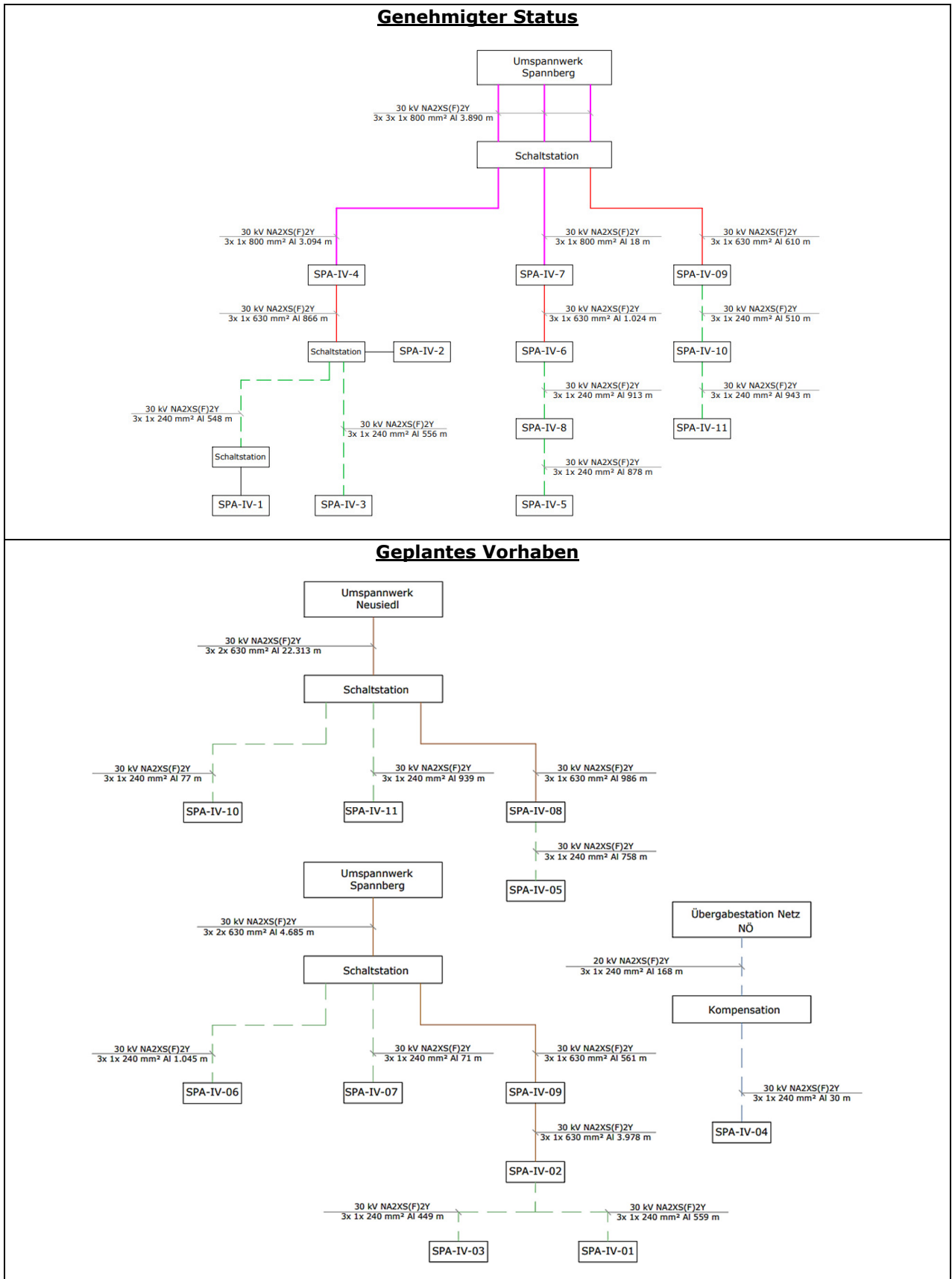


Abbildung 1: Überblickhaft der Vergleich der WEA-Verschaltungen im Windpark
(Vergleich zwischen genehmigtem Status und geplantes Vorhaben, inkl. Kabeldimensionen)

2.6 Geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte

Die meisten WEA-Standorte bleiben im Wesentlichen gleich. Unter anderem aufgrund des größeren Rotorradius werden die meisten Standorte jedoch um einige Meter verschoben. – Wesentlich ist jedoch, dass die Fundamente auf den entsprechenden Gwka-Widmungsflächen bleiben.

	Genehmigte Koordinaten Geographisch (WGS84)		Geplante Koordinaten Geographisch (WGS84)		Abstand zw. genehmigtem & geplantem Standort [m]
	Ost	Nord	Ost	Nord	
SPA-IV-1	16°42'01,26"	48°27'03,22"	16°42'02,85"	48°27'01,91"	52
SPA-IV-2	16°42'17,81"	48°27'10,20"	16°42'18,08"	48°27'10,57"	13
SPA-IV-3	16°42'34,03"	48°27'17,08"	16°42'33,99"	48°27'17,50"	13
SPA-IV-4	16°42'41,44"	48°26'57,77"	16°42'41,43"	48°26'57,76"	0
SPA-IV-5	16°43'43,66"	48°26'31,12"	16°43'43,66"	48°26'31,12"	0
SPA-IV-6	16°44'06,11"	48°26'40,33"	16°44'05,95"	48°26'40,33"	3
SPA-IV-7	16°44'40,24"	48°26'42,73"	16°44'40,24"	48°26'42,73"	0
SPA-IV-8	16°44'04,71"	48°26'20,56"	16°44'05,48"	48°26'20,43"	16
SPA-IV-9	16°44'34,32"	48°26'26,94"	16°44'34,05"	48°26'26,98"	6
SPA-IV-10	16°44'31,37"	48°26'13,50"	16°44'30,01"	48°26'10,73"	90
SPA-IV-11	16°44'52,20"	48°26'05,30"	16°44'52,41"	48°26'06,12"	26

Tabelle 3: Koordinaten und Abstände zwischen genehmigten und neuen WEA-Standorten

	Genehmigte WEA				Geplante WEA			
	Höheninformationen				Höheninformationen			
	Naben- höhe	Standort- höhe	Anlagen- höhe	Blatt- spitze	Naben- höhe	Standort- höhe	Anlagen- höhe	Blatt- spitze
SPA-IV-1	166 m	234 m	241 m	475 m	166 m	234 m	247 m	481 m
SPA-IV-2	166 m	221 m	241 m	462 m	166 m	221 m	247 m	468 m
SPA-IV-3	148 m	200 m	223 m	423 m	148 m	198 m	229 m	427 m
SPA-IV-4	148 m	220 m	223 m	443 m	148 m	220 m	229 m	449 m
SPA-IV-5	148 m	212 m	223 m	435 m	148 m	212 m	229 m	441 m
SPA-IV-6	148 m	234 m	223 m	457 m	148 m	234 m	229 m	463 m
SPA-IV-7	148 m	228 m	223 m	451 m	148 m	228 m	229 m	457 m
SPA-IV-8	148 m	235 m	223 m	458 m	148 m	236 m	229 m	465 m
SPA-IV-9	148 m	244 m	223 m	467 m	148 m	245 m	229 m	474 m
SPA-IV-10	148 m	248 m	223 m	471 m	148 m	248 m	229 m	477 m
SPA-IV-11	148 m	246 m	223 m	469 m	148 m	246 m	229 m	475 m

Tabelle 4: Höheninformationen zu genehmigten und geplanten WEA-Standorten

In Abschnitt B.2 sind in den Detailplänen die Lageänderungen dargestellt, im Folgenden sind Ausschnitte der Pläne eingefügt. In Abschnitt B.3 liegt die Koordinatenliste mit den Höheninformationen und den Koordinaten in anderen Koordinatensystemen bei.

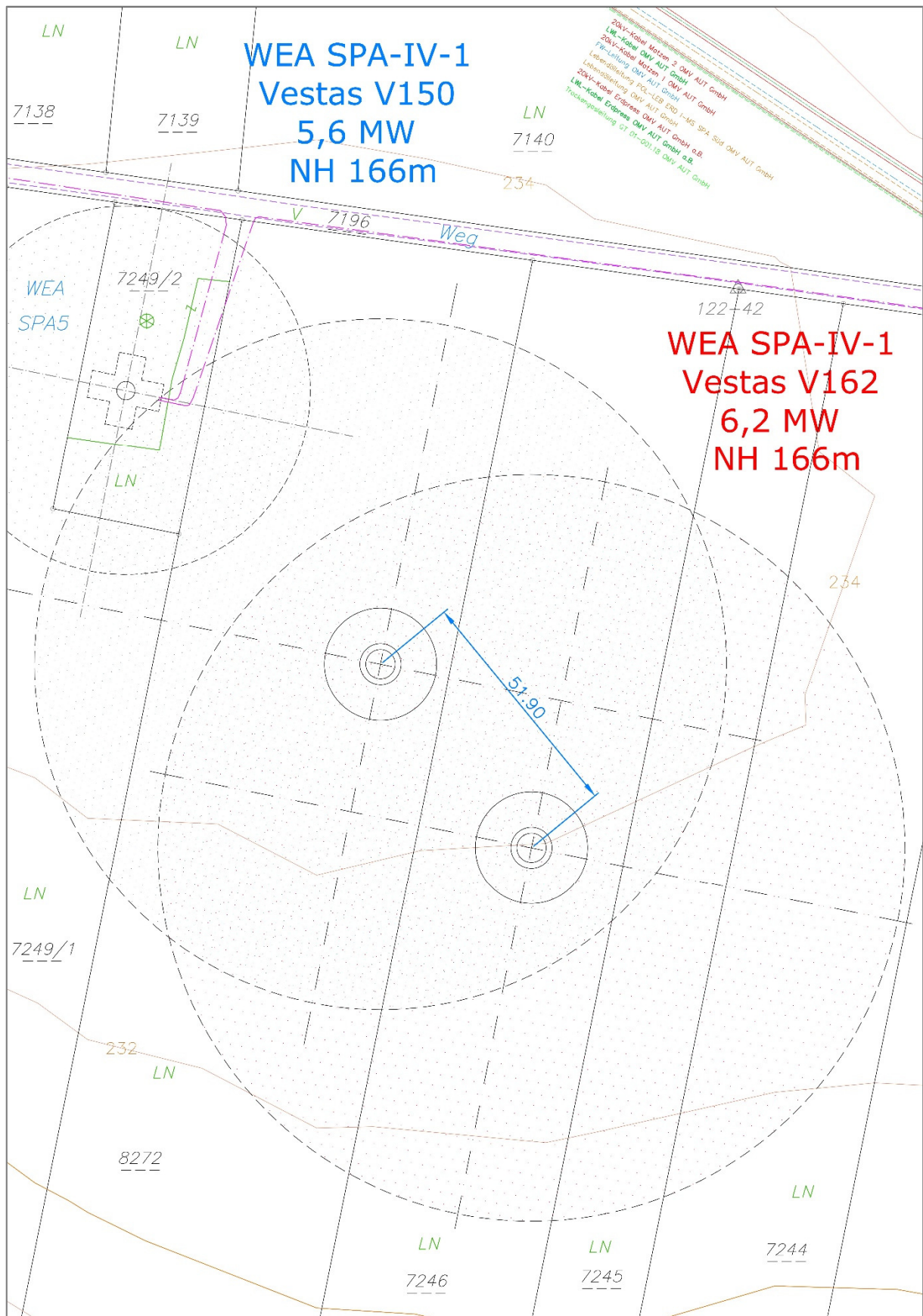


Abbildung 2: Lageänderung der WEA SPA-IV-1

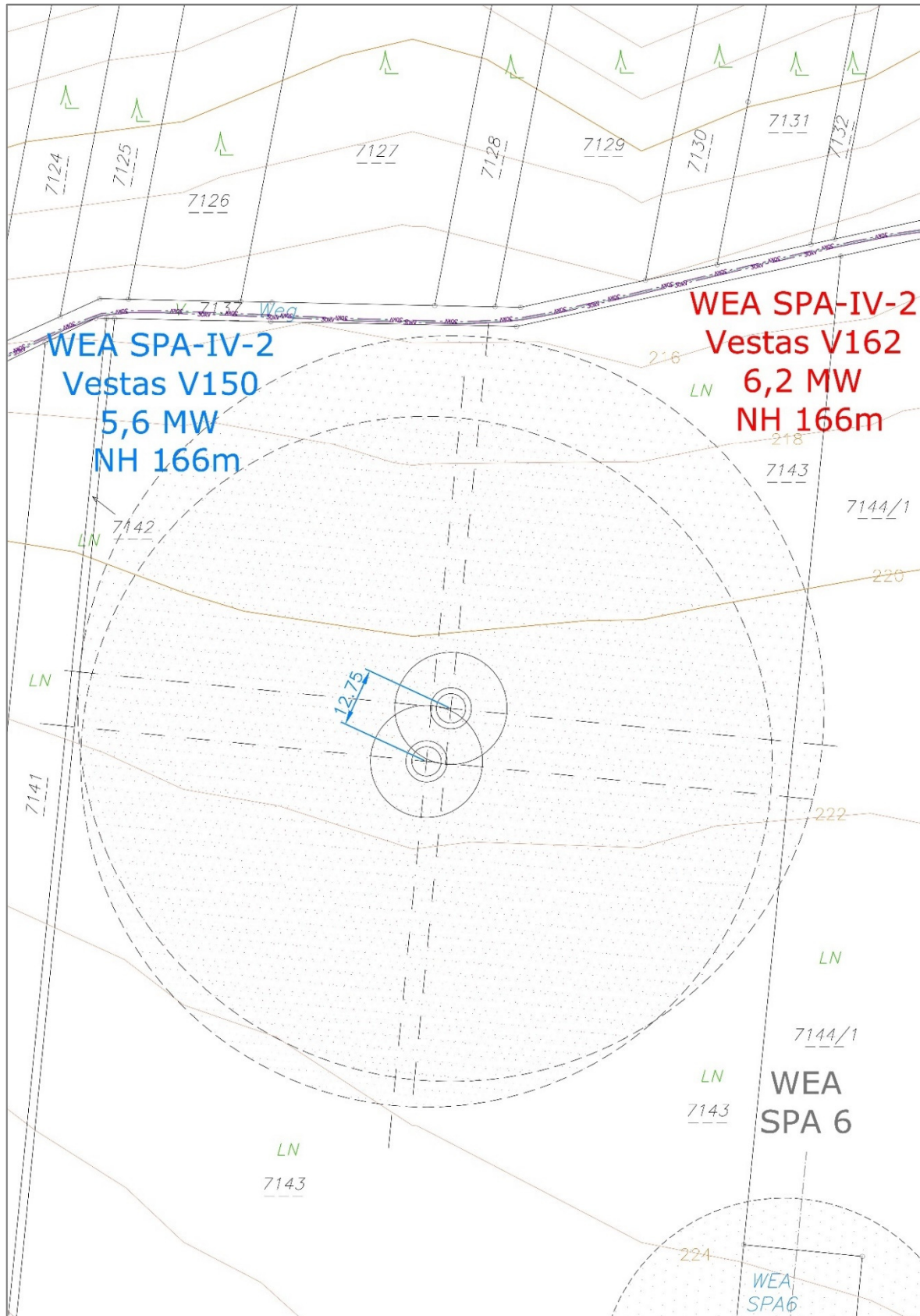


Abbildung 3: Lageänderung der WEA SPA-IV-2

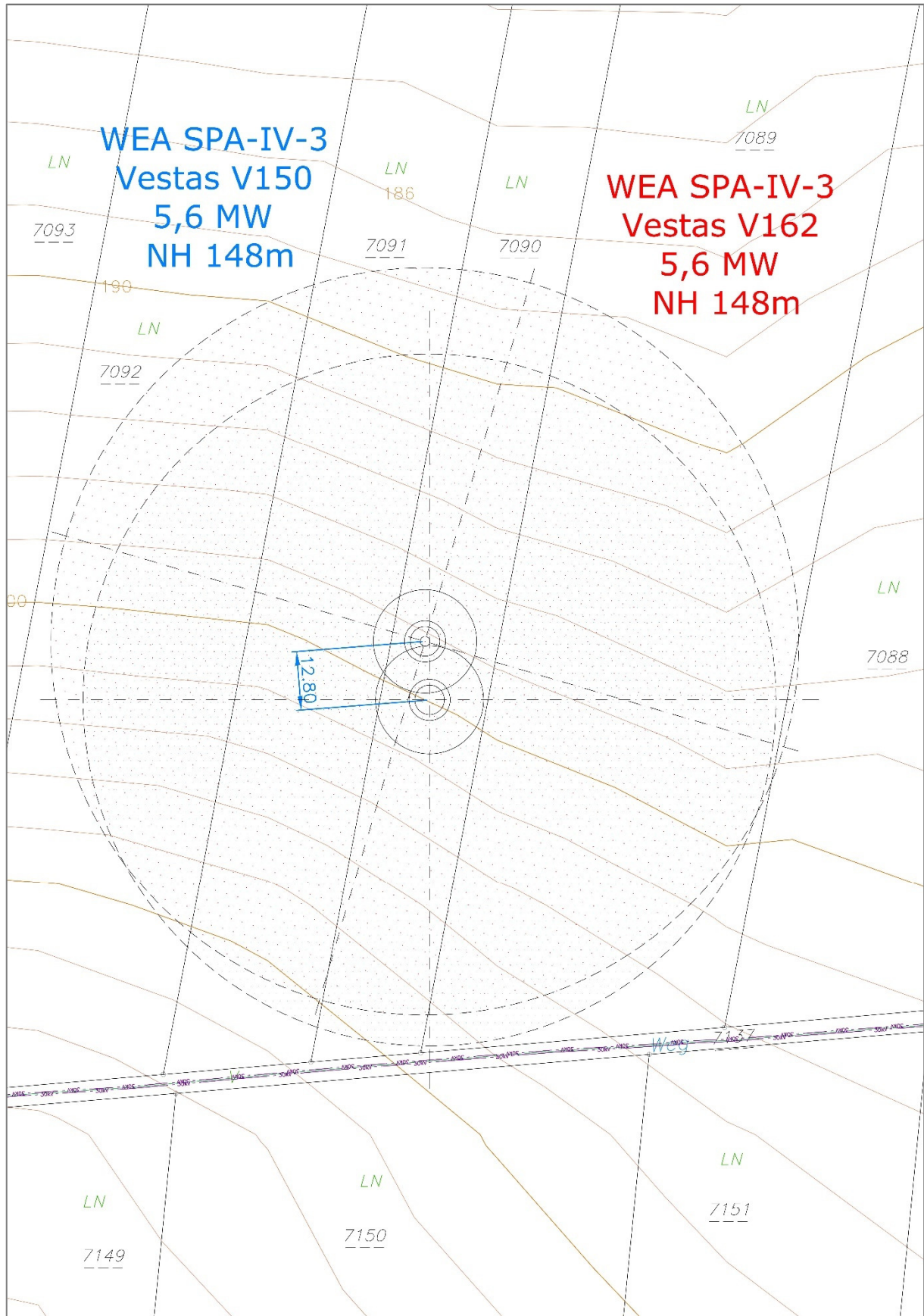


Abbildung 4: Lageänderung der WEA SPA-IV-3

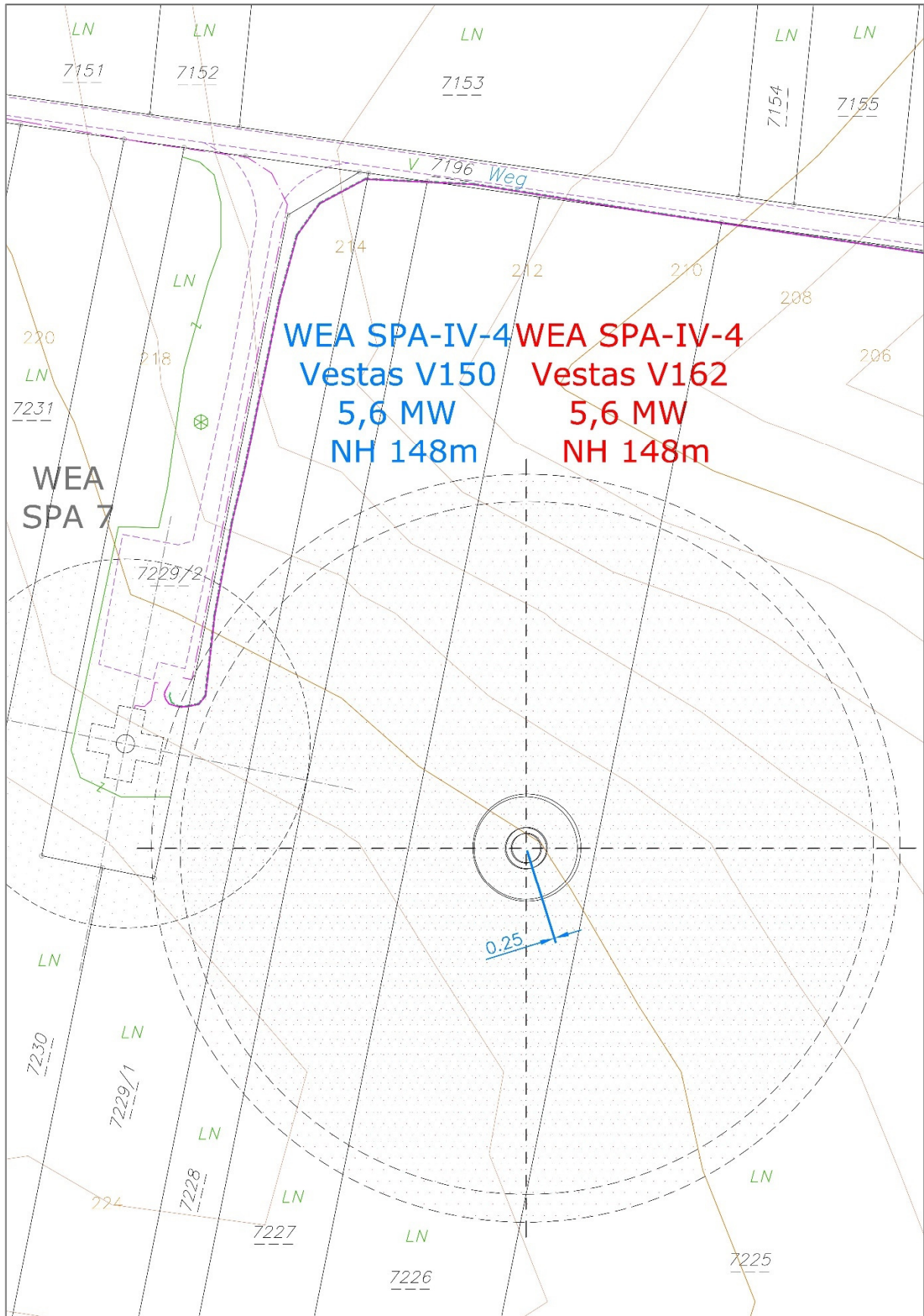


Abbildung 4: Lageänderung der WEA SPA-IV-4

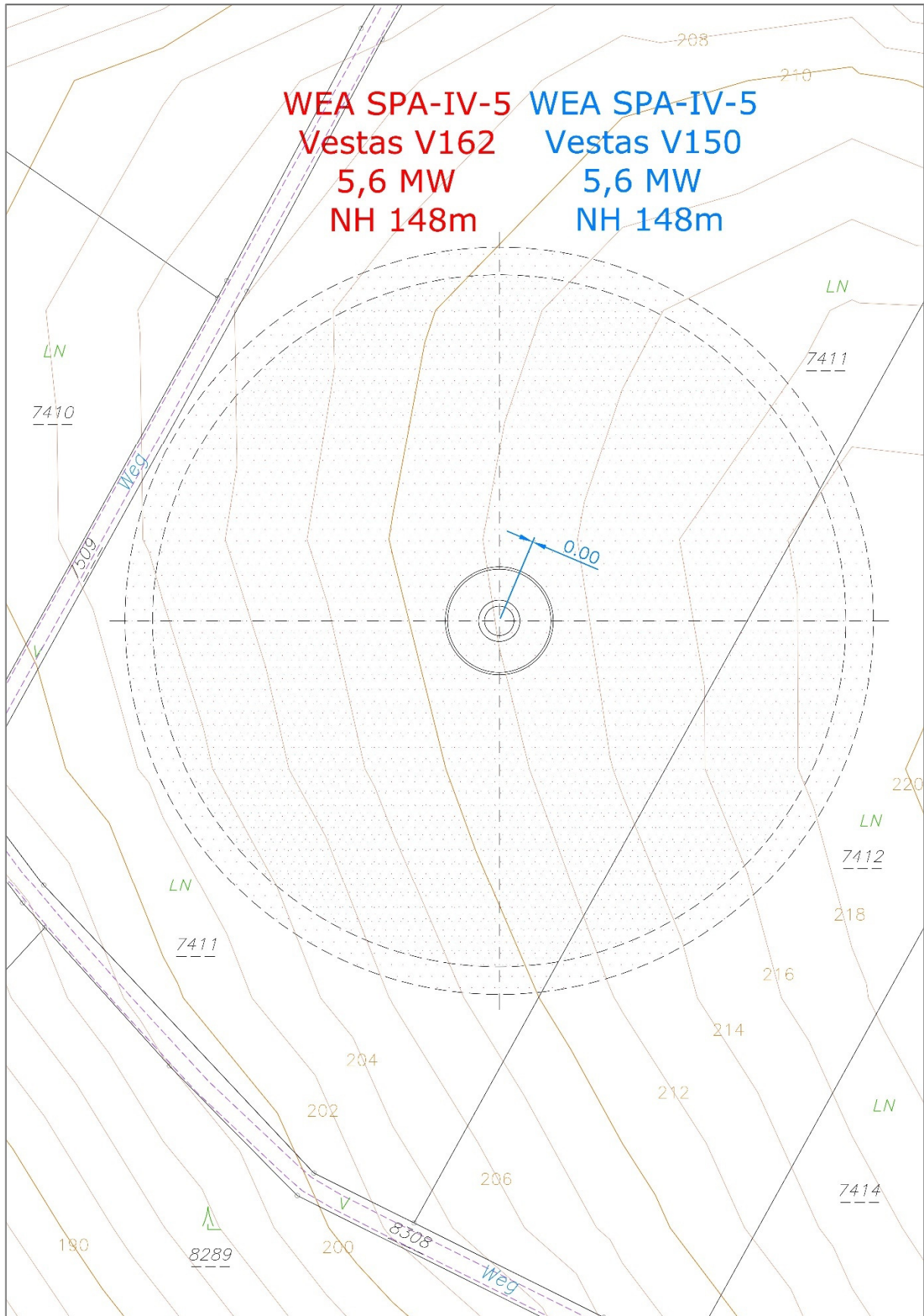


Abbildung 5: Lageänderung der WEA SPA-IV-5

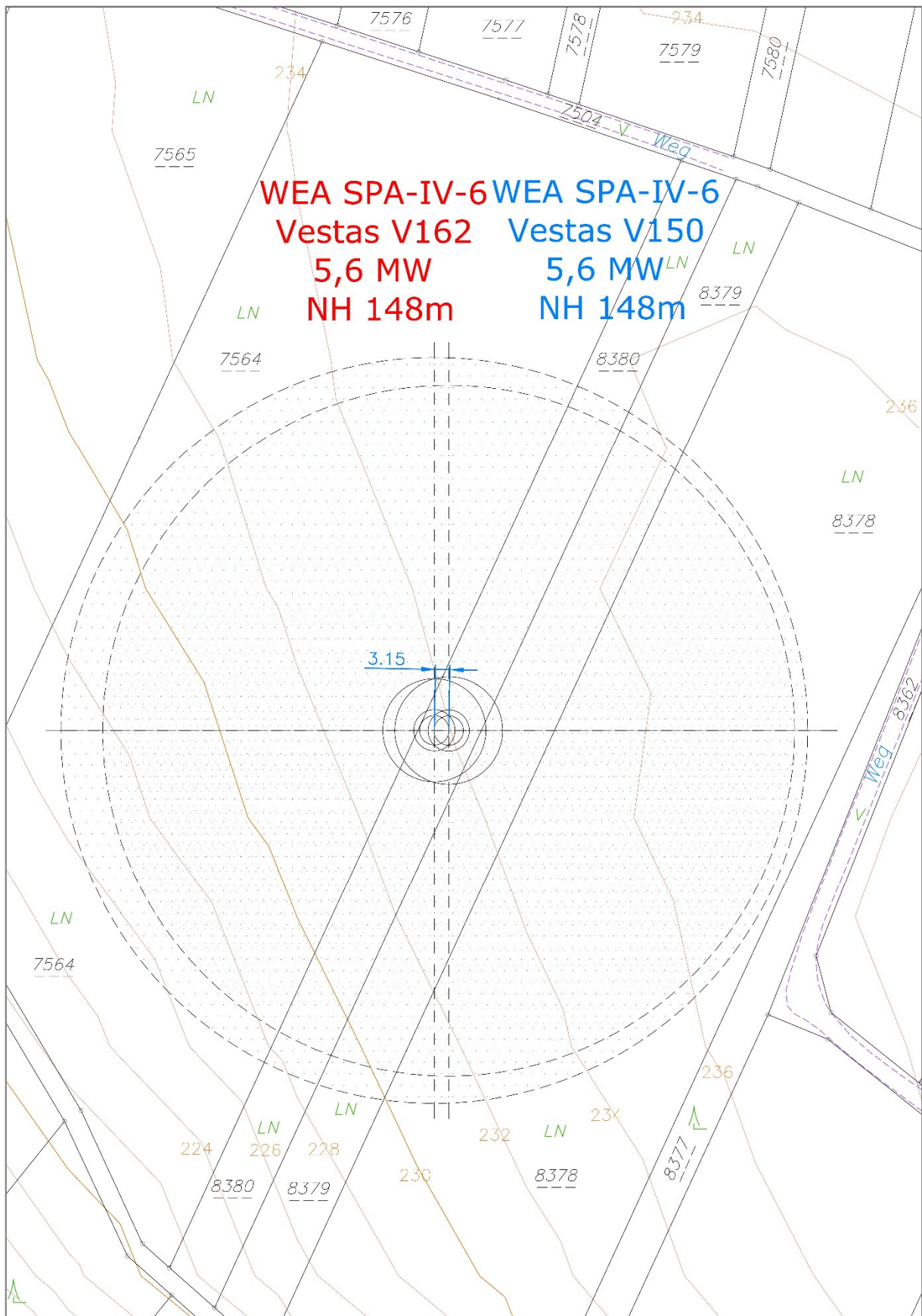


Abbildung 6: Lageänderung der WEA SPA-IV-6

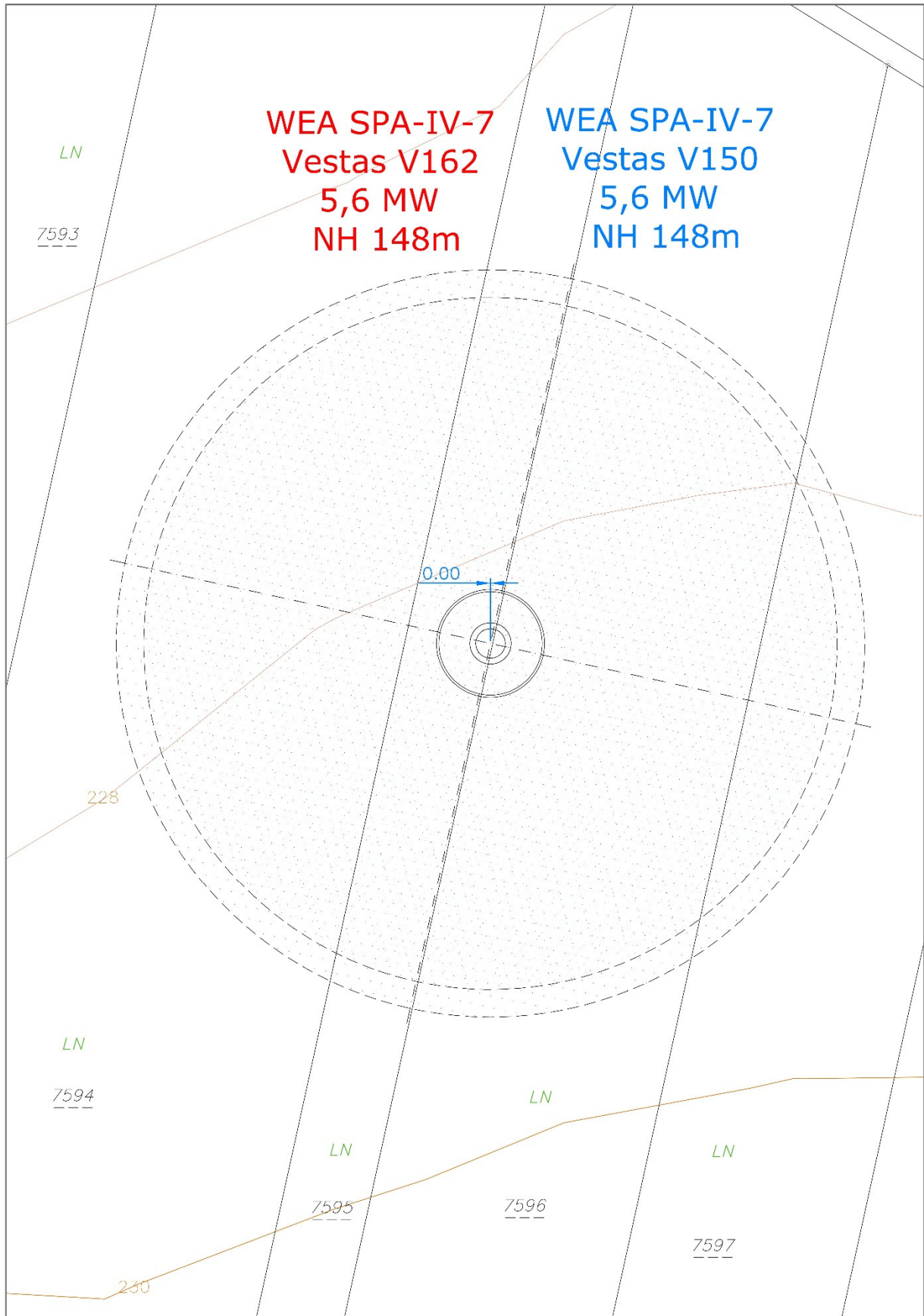


Abbildung 7: Lageänderung der WEA SPA-IV-7

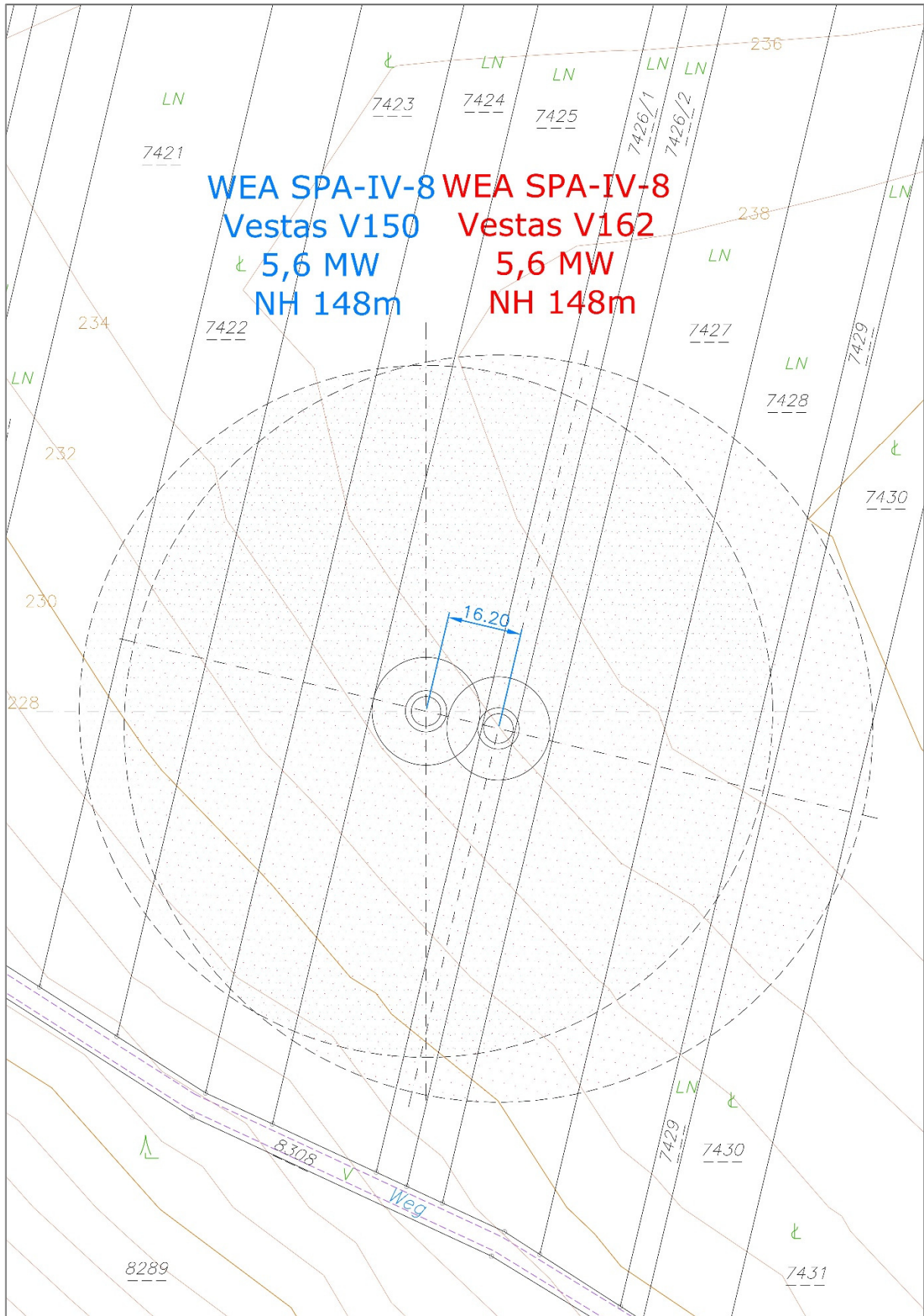


Abbildung 8: Lageänderung der WEA SPA-IV-8

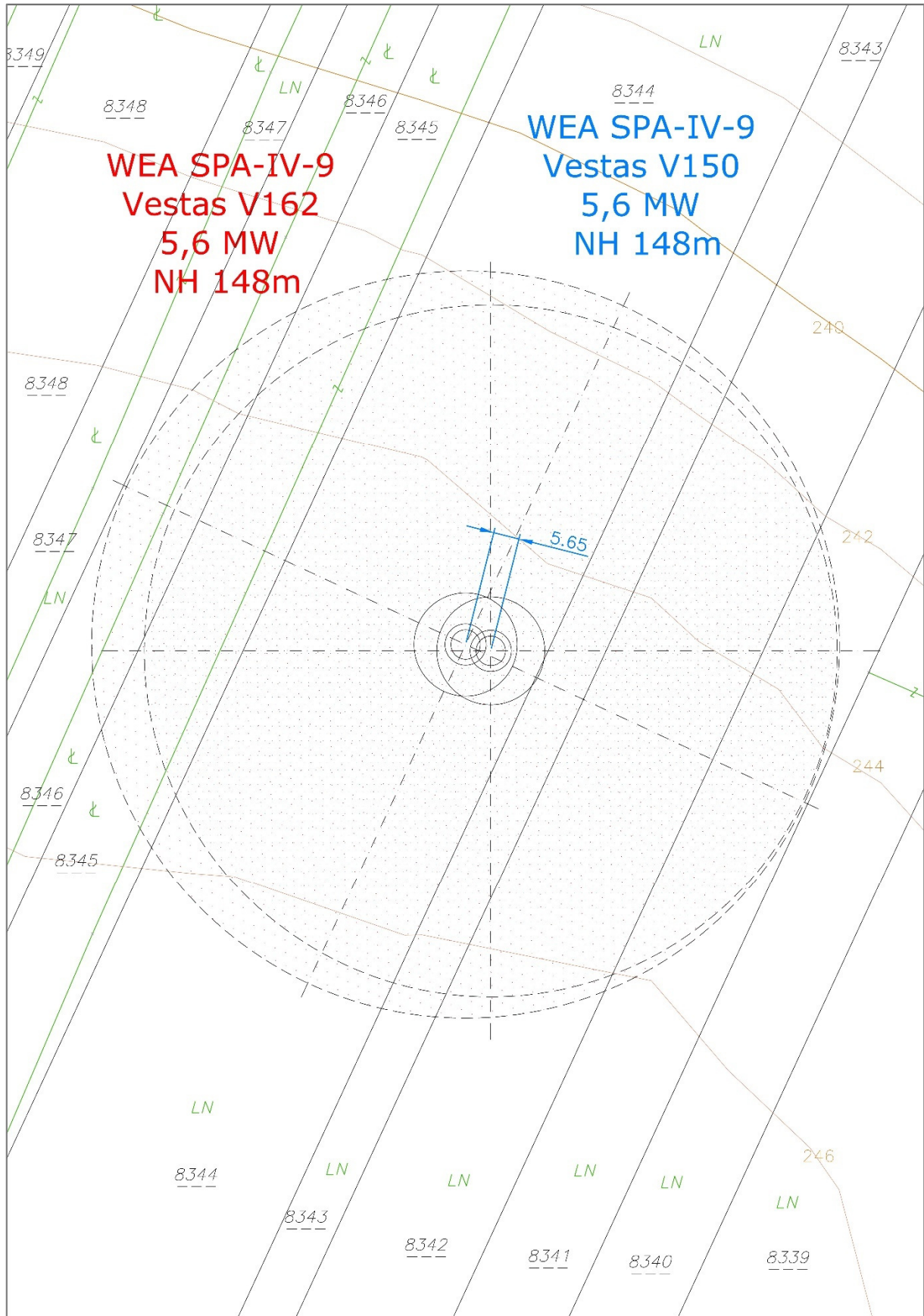


Abbildung 9: Lageänderung der WEA SPA-IV-9

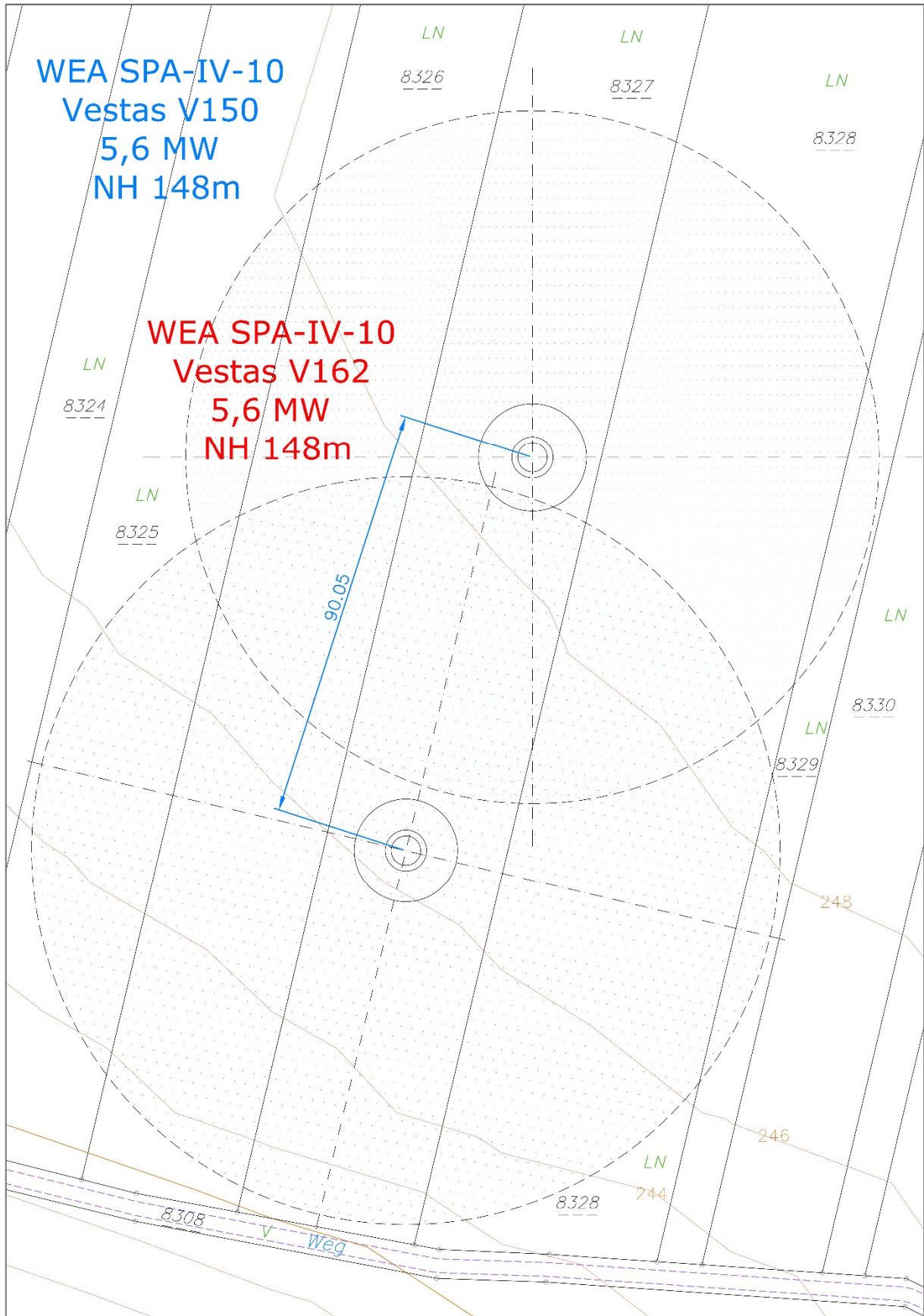


Abbildung 10: Lageänderung der WEA SPA-IV-10

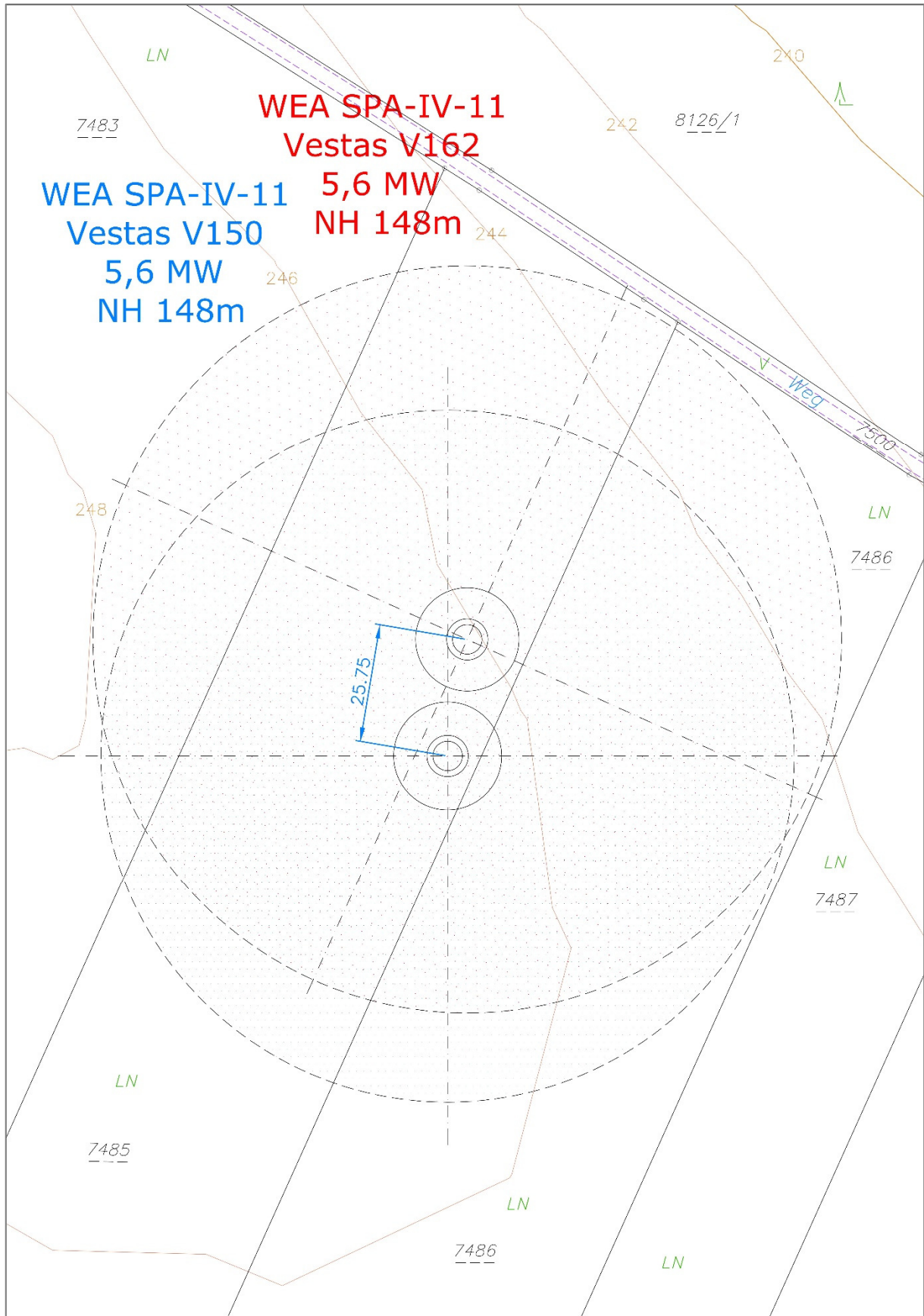


Abbildung 11: Lageänderung der WEA SPA-IV-11

2.7 Anpassung der Kranstell-, Montage- und Lagerflächen

Die Kranstell- und Montageflächen werden an die relevanten Anforderungen für die gegenständliche WEA-Type angepasst, wobei Teilflächen einerseits dauerhaft (auf Betriebsdauer) und andererseits vorübergehend (im Wesentlichen in der Bauphase) beansprucht werden.

Die Gesamtfläche der dauerhaft beanspruchten Flächen an den WEA-Standorten ändert sich praktisch nicht.

Die vorübergehend beanspruchten (Lager-, Abstell- und Montage-) -flächen werden etwas kleiner (vgl. Pläne im Abschnitt B.2, Pläne und Karten), diese Flächen werden zudem nach der Bauphase wieder rückgebaut und rekultiviert.

2.8 Anpassung der Zuwegung

Die Windparkeinfahrten von der Landesstraße bleiben gleich. Windparkintern wurden Wege optimiert. Die Zufahrten für Schwerfahrzeuge mussten aufgrund der Topografie an manchen Standorten quer zur Bewirtschaftungsrichtung geplant werden. In diesem Fall werden diese Zufahrten nach der Bauphase vollständig zurück gebaut, rekultiviert und nur Betriebszufahrten (meist in Bewirtschaftungsrichtung) angelegt, um die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke zu erleichtern.

Für die nun geplante WEA-Type sind Kurvenradien über das genehmigte Ausmaß hinaus auszubauen. Darüber hinaus sind Wegtrompeten u.a. zum Umkehren von Voll- und Leertransporten neu geplant. Ein Teil dieser Flächen wird nach der Bauphase auch wieder zurückgebaut und rekultiviert.

2.9 Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche

Im genehmigten Projekt war geplant, die Baustelleneinrichtung auf verschiedene Kranstell-, Montage- und Lagerflächen bestehender sowie z.T. auch geplanter WEAs zu verteilen. Für den größeren östlichen Teil des Windparks ist das nicht praktikabel, weshalb die Fläche zwischen den Kurven T08 und T09 auch als Baustelleneinrichtungsfläche dienen soll.

Die Fläche wird, wie die T08 nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert.

2.10 Geringfügige Änderung von Rodungsflächen

Aufgrund der geänderten Netzanbindung der vier WEAs SPA-IV-5, SPA-IV-8, SPA-IV-10 und SPA-IV-11 zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya (statt Umspannwerk Spannberg) kommt es zu einem geringfügig höheren Bedarf an Waldflächen bzw. Waldboden. Weiters ändern sich aufgrund der geänderten Kabelführung windparkintern die Rodungsflächen.

Im Abschnitt B.2 des Einreichoperates (Pläne und Karten) ist der von den geänderten Rodungen betroffene Plan beigefügt (Plannummer: SPA_IV_18b_02_U_ROD_01). Pläne für genehmigten Rodungen, bei welchen keine Änderungen geplant sind, sind nicht im gegenständlichen Änderungsoperat enthalten.

2.11 Maßnahmen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Im Zuge der Neuplanung des Erdkabels zum UW Neusiedl an der Zaya wurden bereits in der Planungsphase **Vermeidungsmaßnahmen** formuliert und umgesetzt (vgl. Biome. 2022) Die Kabeltrasse wurde

an sensiblen Stellen umgelegt, um somit negative Auswirkungen auf (potentiell) vorkommende seltene oder geschützte Tierarten (v.a. Feldhamster, Biber, Bienenfresser) zu minimieren.

Für das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume sind **Ausgleichsmaßnahmen** erforderlich. Es wird die Anlage von 1,2 ha des BT Artenarme Ackerbrache vorgeschrieben. Somit können Flächenverluste für seltene/geschützte Biotoptypen kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung der umgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen wird die gegenständlich geplante Änderung als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 bewertet (Biome 2022).

2.12 Übersicht zur Änderung des Flächenbedarfs

Auf Basis der genannten Anpassungen und Modifikationen ändert sich auch der Flächenbedarf des gegenständlichen Vorhabens.

Zusammenfassend werden in nachfolgender Tabelle die wesentlichsten Änderungen des geplanten Flächenbedarfs übersichtlich dargestellt, indem der entsprechende Flächenbedarf des genehmigten Vorhabens jenem des geänderten bzw. nun geplanten Projektes gegenübergestellt wird.

Art der Fläche	Fläche SPA IV	Fläche SPA IV-18b	Differenz
	[m ²]	[m ²]	[m ²]
Erdkabelsysteme	13.876	36.871	+22995
Fundament	4.853	4.521	-332
Böschung, Schaltstation	4.458	4.167	-291
Kranstellfläche dauernd	10.175	10.215	+40
Temporär befestigte Flächen	44.392	42.497	-1895
Zufahrt Trompeten dauernd	6.636	10.718	+4082
Zufahrt Trompeten temporär	836	3.351	+2515
Bestehende Wege Tragfähigkeit und Breite anpassen	20.389	21.252	+863
Bestehende Wege ohne Anpassungsbedarf	15.249	15.235	-14
Zufahrtswege neu zu errichten	8.161	8.668	+507
Zufahrtswege neu temporär	881	4.467	+3586
Baustelleneinrichtungsfläche	-	2.065	+2065
Summe	129.906	164.027	+34121

Tabelle 5: Flächenbedarf – Vergleich der Gesamtaufstellungen

Die darin festgehaltenen Flächenausmaße sind aktuell geplante Richtwerte und können im konkreten Fall davon abweichen. Bei den Flächenausmaßen der vorangehenden Tabelle sind Böschungen zum Teil mitberücksichtigt.

3 Auswirkungen der Vorhabensänderungen

3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auf Basis der gegebenen WEA-Typen-Änderung sowie den dadurch bedingten Änderungen der WEA-Abmessungen sowie der geringfügige Änderungen der Anlagenstandorte (etc.) und insbesondere auch aufgrund des Verbleibes der gegenständlichen WEA in deren „Gwka“-Widmungsfläche und innerhalb einer „§20-Zone“ (vormals „§19-Zone“) gemäß NÖ-ROG (Zone WE 16) sowie aufgrund des im Wesentlichen unveränderten Verkehrskonzeptes werden die Änderungen der Auswirkungen auf folgende Teilaspekte des Schutzgut Mensch von vornherein als gering bis vernachlässigbar eingestuft:

Schutzgut Mensch – Teilaspekt Raumordnung

Schutzgut Mensch - Teilaspekt Jagdwirtschaft

Auf die Teilaspekte bzw. Wirkfaktoren Lärmschutz (Errichtungs- und Betriebsphase), Schattenwurf, Eisfall und Arbeitsschutz sowie die Teilaspekte Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr und Luftfahrtsicherheit wird nachfolgend konkreter und soweit erforderlich auch detaillierter eingegangen.

3.1.1 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Lärmschutz / Wirkfaktor Bau-Schall

Wie aus der Beschreibung der Vorhabensänderungen hervorgeht, werden aufgrund des Anlagentypwechsels zwar geringfügig geänderte bauliche Maßnahmen zur Errichtung des Windparks notwendig, die Orte des Baugeschehens bleiben insbesondere im Hinblick auf die Abstände zu den relevanten Immissionspunkten im Wesentlichen jedoch unverändert, die Änderungen bezüglich Massenbewegungen sind lediglich von untergeordnetem Ausmaß und die Baumaschinen, -geräte und -fahrzeuge, welche in der Bauphase Lärm verursachen, sind im Wesentlichen die gleichen.

Im Zuge der Änderung des Projekts kommt es zur Verlegung eines Erdkabels zum UW Neusiedl/Zaya kommt es in zusätzlichen Streckenabschnitten zum Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Maschinen.

Die Baustelleneinrichtung im Bereich der Trompete T08 und T09 (vgl. SPA-IV-18b-02-D-TRO-08) geplant und dient dem Aufstellen von Container der verschiedenen Firmen für Baustellenbüros, Aufenthaltsräume für das Bau-Personal, für Material, Werkzeuge und Betriebsmittel sowie zur Unterbringung sanitärer Einrichtungen und für die Ver- und Entsorgung der Baustelle, dem Aufstellen mobiler Toilettenanlagen, Park- und Abstellmöglichkeit und für kleinere Montage und Vormontagearbeiten.

Dort werden sich jedoch keine im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Maschinen des Umfeldes relevanten Lärmemittenten befinden.

Es wird sich in Summe keine wesentliche Veränderung der Immissionssituation im Vergleich zum bewilligten Vorhaben ergeben und daher kann auf eine neuerliche Berechnung der Beurteilungspegel bzw. auf die Erstellung eines adaptierten Bauschallgutachtens verzichtet werden. - Die Auswirkungen durch Baulärm bleiben im Wesentlichen unverändert.

3.1.2 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Lärmschutz / Wirkfaktor Betriebs-Schall

Inbesondere aufgrund der geänderten WEA-Type wird zum Thema Lärmschutz / Betriebsschall eine neue schalltechnische Beurteilung vorgelegt (vgl. Dokument-Nr. D.2.1), welche die (betriebs-)schalltechnischen Auswirkungen der Vorhabensänderungen bzw. des geänderten Vorhabens darstellt.

Während des i.A. weniger kritischen Tag- und Abendzeitraums werden die WEA SPA-IV-1 bis SPA-IV-11 genau wie gemäß rechtskräftigem Bescheid vom 18.01.2022 (WST1-UG-12/034-2021) leistungsoptimiert betrieben.

Die Prüfung bzw. die Beurteilung für den schallkritischen Nachtzeitraum hat ergeben, dass durch den Anlagenwechsel der WEAs SPA-IV-1 bis SPA-IV-11 von der Type Vestas V150 5.6 MW zur Vestas V162 6.2 MW im kritischen Nachtzeitraum keine schalltechnische Verschlechterung gegenüber dem bereits genehmigten Windparkprojekt verursacht wird. Durch die geplante Typen-Änderung der WEAs sind in allen Windgeschwindigkeits-Bins und an allen Immissionspunkten gleiche bzw. leisere Betriebsimmissionen zu erwarten.

Die schalltechnischen Auswirkungen der gegenständlichen Vorhabensänderungen sind irrelevant und unerheblich.

3.1.3 Schutzgut Mensch – Teilaspekt/Wirkfaktor Schattenwurf

Insbesondere aufgrund der geänderten WEA-Type wird zum Thema Schattenwurf eine neue schattenwurftechnische Untersuchung für das nun geplante Vorhaben vorgelegt (siehe Dok.-Nr. D.2.2).

Gemäß dieser schattenwurftechnischen Untersuchung kommt es wie beim ursprünglich geplanten und bereits genehmigten Vorhaben zu Überschreitung der Grenz- bzw. Richtwerte am IP 1 Spannberg. Die Beschattungsdauer erhöht sich geringfügig.

Um das Einhalten der Grenzwerte zu gewährleisten sind demnach Maßnahmen in Form von Schattenabschaltmodulen erforderlich.

3.1.4 Schutzgut Mensch – Teilaspekt/Wirkfaktor Eisfall

Die wesentliche Vorhabensänderung bezüglich Eisfall ist die Änderung des Rotordurchmessers und somit der Gesamthöhe. Daraus ergeben sich potenziell andere Eisfallweiten. Zudem ändern sich die Koordinaten der WEA geringfügig und es werden die Eiserkennungssysteme und Maßnahmen an die WEA-Type und den aktualisierten Stand der Technik angepasst: Konkret werden die Eisfall-Hinweistafeln für die gegenständlichen WEA entsprechende der relativen Gesamthöhenänderung weiter von den WEAs entfernt platziert, wobei festgehalten wird, dass gegenständlich besonders konservative Abstände gewählt wurden und der geschützte Bereich demnach größer als sonst üblich ist.

Somit bleibt das Gesamtrisiko für Personen, von herabfallenden Eisstücken Schaden zu nehmen, auch bei Betrachtung der geplanten Projektänderungen geringer als das allgemein akzeptierte Risiko.

Potenzielle Auswirkungen infolge von Eisfall ändern sich aufgrund der geplanten Änderung der UVP-Genehmigung demnach nicht bzw. nicht wesentlich.

3.1.5 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Arbeitnehmerschutz

Die für die bereits genehmigten WEA vorliegenden Unterlagen betreffend Arbeitnehmerschutz sind im Wesentlichen sicherheitsrelevante Unterlagen der Windenergieanlage und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan).

Bezüglich sicherheitsrelevanter Unterlagen wird auf die aktuell vorgelegten WEA-Unterlagen von Vestas verwiesen sowie auf den bereits vorhandenen SiGe-Plan. - Dieser wird vor Baubeginn bei Bedarf adaptiert bzw. wird bei Bedarf eine Anpassung z.B. aufgrund der nunmehr neuen WEA-Type erfolgen.

Die wesentlichen Maßnahmen bezüglich Arbeitnehmerschutz bleiben unverändert. Eine Verschlechterung hinsichtlich dieses Aspektes ist nicht zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Landwirtschaft

Die Beanspruchung bzw. Nutzung von Landwirtschaftsflächen ist durch die größeren Anlagen und die geänderten Kranstell- und Montageflächen sowie für der Zuwegung geringfügig geändert und auch etwas umfangreicher als bisher geplant. Zudem kommt es im Zuge der Netzanbindung zum UW Neu-siedl/Zaya zu einer zusätzlichen Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen.

Folgende Tabelle stellt den Flächenbedarf des geplanten Windparks mit den geplanten Änderungen gegenüber:

Art der Fläche	Fläche SPA IV	Fläche SPA IV-18b	Differenz
	[m ²]	[m ²]	[m ²]
Erdkabelsysteme	13.876	36.871	+22995
Fundament	4.853	4.521	-332
Böschung, Schaltstation	4.458	4.167	-291
Kranstellfläche dauernd	10.175	10.215	+40
Temporär befestigte Flächen	44.392	42.497	-1895
Zufahrt Trompeten dauernd	6.636	10.718	+4082
Zufahrt Trompeten temporär	836	3.351	+2515
Bestehende Wege Tragfähigkeit und Breite anpassen	20.389	21.252	+863
Bestehende Wege ohne Anpassungsbedarf	15.249	15.235	-14
Zufahrtswege neu zu errichten	8.161	8.668	+507
Zufahrtswege neu temporär	881	4.467	+3586
Baustelleneinrichtungsfläche	-	2.065	+2065
Summe	129.906	164.027	+34121

Tabelle 6: Flächenbedarf - Gegenüberstellung

Die Änderung der Flächenbeanspruchung kann der Tabelle 6 entnommen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht alle der angeführten Flächen zwingend auch landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen. Einen großen Teil des neu hinzugekommenen Flächenbedarfs stellt das Erdkabelsystem dar, welches nun zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya geplant wurde.

„Dauerhaft“, d.h. auf ca. Betriebsdauer beanspruchte Flächen für Fundament, Kranstellflächen (inkl Böschungen) die Schaltstation und neu zu errichtende Zuwegung erhöhen sich in Summe um ca. 4.869 m². Ausgehend von den ursprünglich dafür vorgesehenen Flächen von insgesamt ca. 54.675 m² ist das ein Zuwachs um rd. 9 %. Wie bereits erwähnt, handelt es sich nicht bei allen betroffenen Flächen um landwirtschaftliche Nutzflächen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme vergrößert sich somit in einem geringfügigen bis vernachlässigbaren Ausmaß.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass auch ein Rückbau und eine Rekultivierung der „dauerhaft beanspruchten“ Flächen der Fundamente, Kranstellflächen, Trompeten und Wege geplant ist, wenn die Standorte zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als solche genutzt werden. (Der Rückbau der Fundamente erfolgt so weit, dass diese zumindest bis 1 Meter unter GOK abgetragen werden.)

Die Zunahme des Flächenbedarfes betrifft insbesondere die in der Bauphase benötigten Flächen (Vor)Montage- & Lagerflächen am WEA Standort (etc.), die Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche. Nach Beendigung der Bauphase werden diese befristet beanspruchten Flächen jedoch wieder rückgebaut und sachgerecht rekultiviert, weshalb von keinen nachhaltig erheblichen Auswirkungen auszugehen ist.

Hinsichtlich der Flächenbeanspruchung im Zuge der Kabelverlegung ist anzumerken, dass generell Pflugverlegungen geplant sind und im Wesentlichen nur im Umkreis von rund 10 m um die WEA-Fundamente oder anderer Anlagen oder Gebäude, in die das Kabel eingeführt wird, eine Verlegung in der Künnette erfolgen (bzw. im Bereich von Gewässern auch mittels Bohrung). Im Bereich der Erdkabelverlegung können die betroffenen Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Änderung der Auswirkungen im Bereich der Kabelverlegung wird daher als geringfügig und nicht erheblich dargestellt.

Eine permanente und nachhaltige Beeinträchtigung findet in erheblichen Ausmaß somit auch durch die größere Flächenbeanspruchung nicht statt. - Die Änderung der Auswirkungen wird demzufolge als geringfügig und nicht erheblich beurteilt.

3.1.7 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Forstwirtschaft

Durch die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens ergibt sich v.a. im Zuge der geänderten Netzanbindung zum UW Neusiedl/Zaya eine zusätzliche Beanspruchung von Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 idgF. Es sind demnach Rodungen im Sinne des Forstgesetzes 1975 idgF. erforderlich. Nachfolgend werden die dafür erforderlichen Informationen bereit- bzw. dargestellt.

In folgendem Übersichtsplan ist die Lage der Rodungen dargestellt:

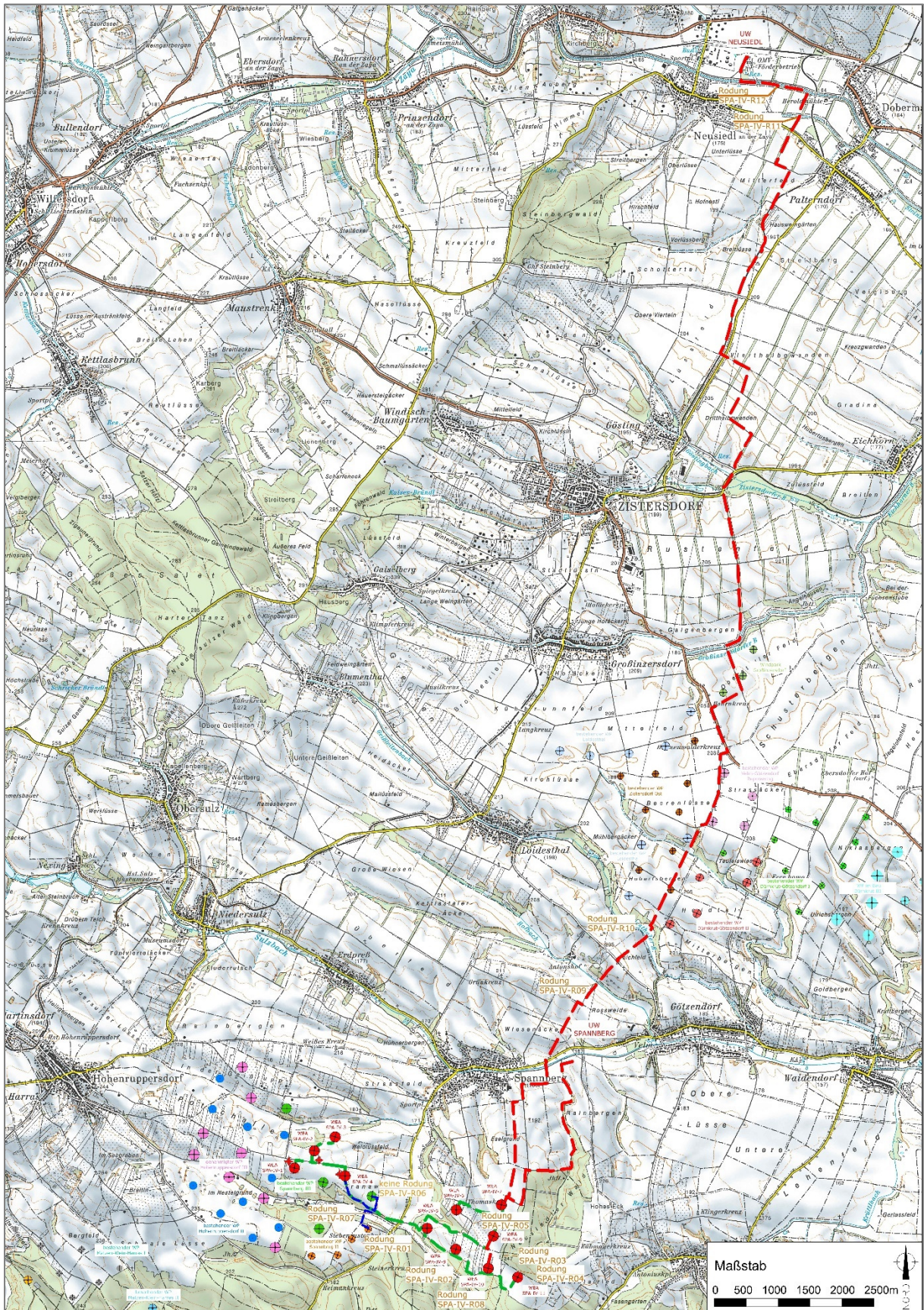


Abbildung 12: Übersicht Rodungen

Die folgende Abbildung zeigt die Rodungsbereiche in Relation zum Waldentwicklungsplan:

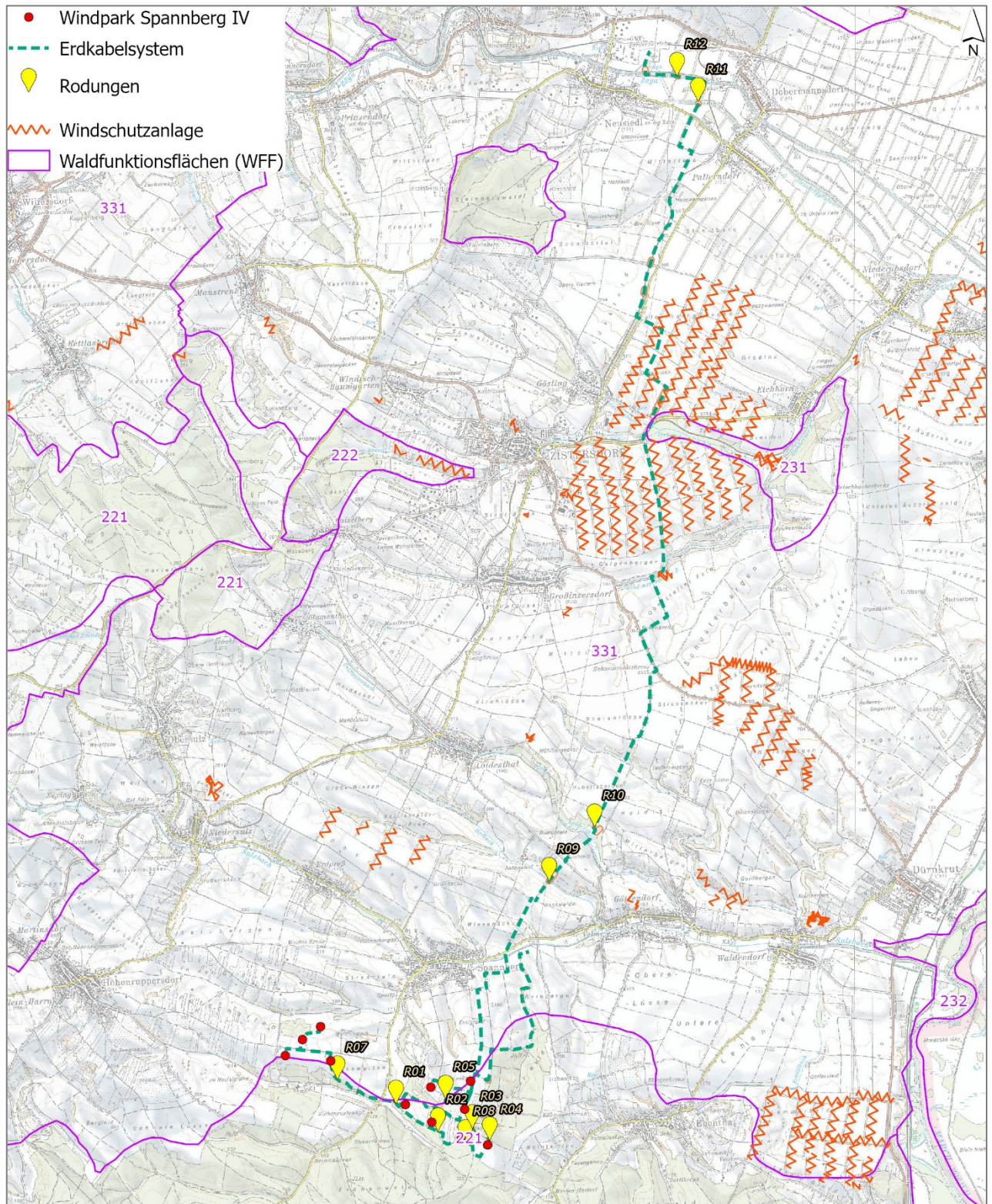


Abbildung 13: Waldentwicklungsplan (inkl. Rodungsbereiche)

Detailpläne zu den Rodungsflächen sind unter B.2 einsehbar.

Die folgende Tabelle zeigt die Änderungen hinsichtlich der befristeten Rodungsflächen:

Gst. Nr.	EZ	KG-Name	Bereich gem. Änderung	Plannummer	Befristete Rodung genehmigt	Befristete Rodung gem. Änderung	Differenz
7508	413	Spannberg	Rodung 01 - T06	SPA-IV-18b-02-D-ROD-01	75	75	+0
8278	1466	Spannberg	Rodung 01 - T06	SPA-IV-18b-02-D-ROD-01	48	40	-8
8279	3523	Spannberg	Rodung 01 - T06	SPA-IV-18b-02-D-ROD-01	24	24	+0
8280	1164	Spannberg	Rodung 01 - T06	SPA-IV-18b-02-D-ROD-01	36	36	+0
8281	940	Spannberg	Rodung 01 - T06	SPA-IV-18b-02-D-ROD-01	18	18	+0
8289	413	Spannberg	Rodung 01 - T06	SPA-IV-18b-02-D-ROD-01	8	8	+0
8309	3395	Spannberg	entfällt	SPA-IV-02-D-ROD-02 (entfällt)	36	0	-36
8310	769	Spannberg	entfällt	SPA-IV-02-D-ROD-02 (entfällt)	32	0	-32
8311	1604	Spannberg	entfällt	SPA-IV-02-D-ROD-02 (entfällt)	48	0	-48
8289	413	Spannberg	Rodung 02 - T07	SPA-IV-18b-02-D-ROD-02	0	115	+115
4211/3	55	Spannberg	Rodung 03 - T12 und T13	SPA-IV-18b-02-D-ROD-03	66	109	+43
8130	414	Spannberg	Rodung 03 - T12 und T13	SPA-IV-18b-02-D-ROD-03	204	336	+132
4693	3417	Spannberg	Rodung 03 - T12 und T13	SPA-IV-18b-02-D-ROD-03	65	154	+89
8126/2	3417	Spannberg	Rodung 03 - T12 und T13	SPA-IV-18b-02-D-ROD-03	77	149	+72
8126/1	414	Spannberg	Rodung 03 - T12 und T13	SPA-IV-18b-02-D-ROD-03	0	25	+25
8126/1	414	Spannberg	Rodung 04 - T14	SPA-IV-18b-02-D-ROD-04	200	210	+10
8363	3577	Spannberg	Rodung 05 - T22	SPA-IV-18b-02-D-ROD-05	70	106	+36
8364	3577	Spannberg	Rodung 05 - T22	SPA-IV-18b-02-D-ROD-05	0	52	+52
3394/9	1608	Spannberg	entfällt	SPA-IV-02-D-ROD-06 (entfällt)	69	0	-69
7359	3020	Spannberg	entfällt	SPA-IV-02-D-ROD-06 (entfällt)	18	0	-18
3504/1	3612	Spannberg	entfällt	SPA-IV-02-D-ROD-06 (entfällt)	79	0	-79
3504/4	3612	Spannberg	entfällt	SPA-IV-02-D-ROD-06 (entfällt)	370	0	-370
7268	1608	Spannberg	Rodung 07 - LWL	SPA-IV-18b-02-D-ROD-07	152	152	+0
4583/11	413	Spannberg	Rodung 08 - T11	SPA-IV-18b-02-D-ROD-08	0	97	+97
604	6027	Velm	Rodung 10 - Trasse UW Neusiedl	SPA-IV-18b-02-D-ROD-10	0	113	+113
Summe					1695	1819	+124
<i>Hinweis: Aufgrund von Rundungen muss die angegebene Summe nicht der Summe der Einzelwerte entsprechen.</i>							

Tabelle 7: Änderungen befristet zu rodender Flächen

Die folgende Tabelle zeigt die Änderungen hinsichtlich der dauernden Rodungsflächen:

Gst. Nr.	EZ	KG-Name	Bereich gem. Änderung	Plannummer	Dauernde Rodung genehmigt	Dauernde Rodung gem. Änderung	Differenz
8278	1466	Spannberg	Rodung 01 - T06	SPA-IV-18b-02-D-ROD-01	0	12	+12
4693	3417	Spannberg	Rodung 03 - T12 und T13	SPA-IV-18b-02-D-ROD-03	15	140	+125
8126/2	3417	Spannberg	Rodung 03 - T12 und T13	SPA-IV-18b-02-D-ROD-03	12	149	+137
8130	414	Spannberg	Rodung 03 - T12 und T13	SPA-IV-18b-02-D-ROD-03	0	201	+201
4211/3	55	Spannberg	Rodung 03 - T12 und T13	SPA-IV-18b-02-D-ROD-03	0	77	+77
3394/9	1608	Spannberg	entfällt	SPA-IV-02-D-ROD-06 (entfällt)	23	0	-23
3504/1	3612	Spannberg	entfällt	SPA-IV-02-D-ROD-06 (entfällt)	26	0	-26
3504/4	3612	Spannberg	entfällt	SPA-IV-02-D-ROD-06 (entfällt)	123	0	-123
7359	3020	Spannberg	entfällt	SPA-IV-02-D-ROD-06 (entfällt)	6	0	-6
8363	3577	Spannberg	Rodung 05 - T22	SPA-IV-18b-02-D-ROD-05	0	91	+91
7268	1608	Spannberg	Rodung 07 - LWL	SPA-IV-18b-02-D-ROD-07	51	51	+0
735	81	Velm	Rodung 09 - Trasse UW Neusiedl	SPA-IV-18b-02-D-ROD-09	0	1	+1
720	81	Velm	Rodung 09 - Trasse UW Neusiedl	SPA-IV-18b-02-D-ROD-09	0	74	+74
604	81	Velm	Rodung 10 - Trasse UW Neusiedl	SPA-IV-18b-02-D-ROD-10	0	68	+68
1699/2	359	Palterndorf	Rodung 11 - Hirschfeldgraben	SPA-IV-18b-02-D-ROD-11	0	7	+7
1732	359	Palterndorf	Rodung 12 - Zaya-Bach	SPA-IV-18b-02-D-ROD-12	0	5	+5
Summe					256	876	+620
<i>Hinweis: Aufgrund von Rundungen muss die angegebene Summe nicht der Summe der Einzelwerte entsprechen.</i>							

Tabelle 8: Änderungen dauernd zu rodender Flächen

Die im Zuge der Änderung neu hinzugekommenen Rodungen liegen in den gleichen Waldfunktionsflächen (WFF) wie die bereits genehmigten Rodungen. Insgesamt sind die absoluten wie relativen Ausmaße der dauernden und befristeten Rodungen gering bis vernachlässigbar im Verhältnis zur Gesamtfläche der betroffenen Waldbereiche. Die zu rodenden Flächen befinden sich auf Waldflächen, deren Leitfunktion der Nutz- und der Schutzfunktion entspricht.

Eine Verminderung der Nutzungsfunktion erscheint durch den Verlust an Waldfläche aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme sowie auf Grund der relativ geringen Bedeutung der betroffenen Wald(rand)flächen für die Forstwirtschaft als gering bis vernachlässigbar. Die Schutzfunktion der betroffenen Waldflächen wird im Waldentwicklungsplan zum Teil als hoch eingestuft. Eine erhebliche Verminderung der Schutzfunktionen (Schutz vor Winderosion, Schutz vor Bodenerosion aufgrund hoher Reliefenergien etc.) ist aufgrund der geringfügigen Rodungsausmaße nicht zu erwarten (zum Teil trotz der lokalen Wind- und Geländebeziehungen), insbesondere auch deshalb nicht, da die Rodungen größtenteils nur vorübergehender Art sind.

Obwohl die flächenmäßige Inanspruchnahme von Waldflächen im Zuge der gegenständlich geplanten Änderung erhöht wurde, werden die Auswirkungen der Änderung als geringfügig und nicht erheblich beurteilt.

3.1.8 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Verkehr

Die geplante Zufahrtsroute zum Windpark bleibt gleich und die Anzahl der Transporte ändert sich durch den WEA-Typen-Wechsel aufgrund der ähnlichen WEA-Größe und v.a. desselben Turmkonzeptes bei quasi gleicher Nabenhöhe nur unwesentlich.

Der Einfluss der gegenständlichen Änderungen auf die Sicherheit und die Flüssigkeit des Straßenverkehrs ist vernachlässigbar und es ist durch die geplanten Änderungen mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Verkehr bzw. auf die Verkehrssicherheit zu rechnen.

3.1.9 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Luftfahrt

Im Hinblick auf die Luftfahrt-Kennzeichnung sind keine Änderungen im Vergleich zum bisherigen, per Auflagen vorgeschriebenen Status geplant.

Aufgrund der geringfügigen Änderungen bzw. Lage und Höhe des Standortes und dem gegebenen WEA-Typwechsel werden u.a. auf Basis der Markierungsmaßnahmen keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Luftfahrt-Sicherheit erwartet, etwa im Hinblick auf die Hinderniswirkung, in Bezug auf SMA (surveillance minimum altitude), auf Sicherheitszonen um Flughäfen sowie auf mögliche optische und elektrische Störwirkungen (etc.).

3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die wesentlichen Eigenschaften der WEAs des Windpark Spannberg IV im Hinblick auf das Landschaftsbild ändern sich teilweise (vgl. Beschreibung der Vorhabensänderungen). Das sind insbesondere der Rotordurchmesser und die Rotordrehzahl. Die Nabenhöhe bleibt gleich. Turmdurchmesser, Gondelform, Nabenform, Färbung, Reflexionsgrad oder ggf. die Befehrerhaltung zur Aufrechterhaltung der Luftfahrt-Sicherheit ändern sich zum Teil auch, aber mit keinen oder nur mit unwesentlich geänderten Umweltauswirkungen.

Durch den größeren Rotordurchmesser bei gleichbleibender Nabenhöhe ergibt sich eine größere Gesamthöhe, die bewirkt, dass die WEAs aus bestimmten Distanzen dominanter wirken und auch in größere Distanzen sichtbar sein werden. Beides ist tendenziell negativ im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Mit den größeren Rotoren sinkt jedoch die Rotordrehzahl, was sich insofern positiv auf die Wirkung in der Landschaft auswirkt, da die langsamere Drehzahl ruhiger wirkt und im Allgemeinen als angenehmer empfunden wird.

Die größere Flächenbeanspruchung von Kranstell- und Montageflächen sowie Zuwegung, die sich durch die Änderung der WEA-Type ergibt, ist großteils auf die Bauphase beschränkt. In der Betriebsphase ist die Flächenbeanspruchung nur minimal größer. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind demnach als geringfügig zu bewerten.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungserheblichkeit wurden 10 Fotomontagen erstellt und die ursprüngliche Planung der Planungsänderung gegenübergestellt (vgl. Abschnitt D.4).

Fotomontagen

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, werden im Abschnitt D.4 10 Fotomontagen mit der ursprünglich eingereichten WEA den entsprechenden Fotomontagen mit der gegenständlich (neu) geplanten WEA gegenübergestellt.

Neben der gegenständlich geplanten WEAs des Windpark Spannberg IV werden in den Fotomontagen auch im Nahbereich bereits seit der Erstellung der Fotos im Jahr 2019 gebaute, derzeit in Bau befindliche oder genehmigte Windparks bzw. auch solche, die abgebaut werden, berücksichtigt. Demzufolge bestehen die Fotomontagen aus jeweils drei verschiedenen Darstellungen:

- Bestandsfoto aus 2019 inkl. aller damals bestehenden Windparks (Windparks Hohenruppersdorf-Spannberg I und II, Spannberg II, Hohenruppersdorf II, Prottes, Prottes-Ohlersdorf, Matzen I)
- Rechtlicher Bestand: aus dem Bestandsfoto aus 2019 wurde der bestehende WP Hohenruppersdorf-Spannberg II entfernt, dieser wird abgebaut. Zudem sind der in Bau befindliche WP Hohenruppersdorf III und der genehmigte Windpark Spannberg IV (Vestas V150) und die seit 2021 bzw. 2022 bestehenden WPs Spannberg III, Matzen Klein-Harras II und Groß-Schweinbart dargestellt
- Planung: der Windpark WP Hohenruppersdorf-Spannberg II, der abgebaut wird, wurde wiederum entfernt. Dargestellt sind zusätzlich zum Bestand in Bau befindliche WP Hohenruppersdorf III und die ebenfalls mittlerweile schon bestehenden WPs Spannberg III, Matzen Klein-Harras II und Groß-Schweinbart sowie der gegenständliche geplante WP Spannberg IV (Vestas V162).

Der Vergleich soll die Veränderung zwischen genehmigtem Vorhaben und der gegenständlich geplanten WEA-Type darstellen.

Von folgenden Betrachtungs- bzw. Fotopunkten wurde die Fotomontagen adaptiert:

- Fotomontage 01: Erdpress
- Fotomontage 02: Spannberg
- Fotomontage 03: Velm-Götzendorf
- Fotomontage 04: Ebenthal
- Fotomontage 05: Ollersdorf
- Fotomontage 06: Prottes

- Fotomontage 07: Matzen
- Fotomontage 08: Klein-Harras
- Fotomontage 09: Hohenruppersdorf
- Fotomontage 10: Niedersulz
-

Die erstellten Fotomontagen zeigen die Änderungen zwischen genehmigtem und geplantem Vorhaben und veranschaulichen, dass die Änderung als geringfügig beurteilt werden kann (vgl. Abschnitt D.4).

Sichtbarkeitsanalyse

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschafts- und das Ortsbild wurde mit Hilfe des Programms WindPro zudem eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage eines digitalen Geländedemodells durchgeführt.

Das Ergebnis basiert auf den Berechnungen anhand des Geländereiefs. Sichtverschattung aufgrund von Bebauung und Vegetation wurden in dieser Analyse nicht berücksichtigt. Es erfolgte allerdings eine Berücksichtigung von Waldflächen, die eine sichtverschattende Wirkung haben. Dabei wurde für die Waldflächen eine Höhe von 20 m angenommen. Für die Berechnung wird die Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) verwendet. Eine Sichtbarkeit der WEAs liegt demnach bereits vor, wenn auch nur die Rotorblattspitze zu sehen ist.

Bei der Sichtbarkeitsanalyse wurden optimale Sichtverhältnisse angenommen. Bei Verschlechterung der Verhältnisse, etwa durch Dunst, Nebel, Regen oder Schneefall, wird die Sichtbarkeit der WEAs stark reduziert.

Die Sichtbarkeitsanalyse wurde bis in eine Entfernung von 10 km (Fernwirkzone) durchgeführt, weil bei einem Abstand ab 10 km die Anlagen i.A. eine zunehmend untergeordnete Rolle im Sichtfeld haben.

Es wurde folgende Analyse durchgeführt:

Zusätzliche (Grund-)Flächen, auf welchen durch die gegenständlich geplanten WEAs des Windpark Spanberg IV WEAs sichtbar sein werden (im Vgl. zum genehmigten Vorhaben)

Die Sichtbarkeitsanalyse ist im Abschnitt D.4 beigelegt.

Die Erheblichkeiten der Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf das Landschafts- und Ortsbild sowie auf den Erholungswert der Landschaft können als geringfügig beurteilt werden.

3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Die geplanten Änderungen bewirken in der Bauphase geringfügige größere, aber vergleichbare Aktivitäten von Fahrzeugen und Maschinen, u.a. für Geländeanpassungen, von Aushub-Transporten und dem Antransport von Kies oder (Bruch-)Schotter etc. und dadurch ein entsprechendes Mehr an Abgas- und (Fein-)Staubemissionen. – Diese Auswirkungen sind zeitlich beschränkt und sie sind vor allem so weit von den relevanten Immissionspunkten entfernt, dass auch in Bezug auf die für die bisherige Genehmigung vorgelegten Unterlagen keinesfalls mit wesentlichen Änderungen bzw. mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (und das Schutzgut Klima) zu rechnen ist.

Ergänzend kann festgehalten werden, dass die Vergrößerung der Windenergieanlage einen deutlichen Mehrertrag und somit einen positiven Beitrag für das Schutzgut Klima bewirken wird, wobei auch diese positiven Auswirkungen ein geringes Ausmaß nicht überschreiten werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Änderungen des Vorhabens hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft und Klima“ in Summe vernachlässigbar und unerheblich sind.

3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Da sich die Lage des WEA-Standortes nicht wesentlich geändert hat, sind dort insgesamt i.A. keine anderen Bodentypen (dauerhaft) betroffen und es ändert sich somit auch nicht die Art und Sensibilität der beanspruchten Böden.

„Dauerhaft“, d.h. auf ca. Betriebsdauer beanspruchte Flächen für Fundament, Kranstellflächen und neu zu errichtende Zuwegung erhöhen sich in Summe um ca. 193 m². Ausgehend von den ursprünglich dafür vorgesehenen Flächen von insgesamt ca. 23.189 m² ist das ein Zuwachs um rd. 0,8%.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass auch ein Rückbau und eine Rekultivierung der „dauerhaft beanspruchten“ Flächen der Fundamente, Kranstellflächen, Trompeten und Wege geplant ist, wenn die Standorte zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als solche genutzt werden. (Der Rückbau der Fundamente erfolgt so weit, dass diese zumindest bis 1 Meter unter GOK abgetragen werden.)

Die Zunahme des Flächenbedarfes betrifft insbesondere die in der Bauphase benötigten Flächen (Vor)Montage- & Lagerflächen am WEA Standort (etc.), die Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche. Nach Beendigung der Bauphase werden diese befristet beanspruchten Flächen jedoch wieder rückgebaut und sachgerecht rekultiviert, weshalb von keinen nachhaltig erheblichen Auswirkungen auszugehen ist.

Im Zuge der vorliegenden Änderung, kommt die Netzanbindung zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya hinzu. Der Bedarf an Fläche für die Kabeltrasse steigt daher. Bereits im Zuge der Einreichung wurde für die Kabelverlegung und für die Zuwegung ein No Impact Statement abgegeben, da weitgehend bestehende Wege genutzt werden und demnach unnatürliche und als „nicht sensibel“ eingestufte Böden betroffen sind, weil im Falle der Pflugverlegung die Eingriffsintensität vernachlässigbar ist und weil neu gebaute Wege und Trompeten relativ wenig Flächen bzw. Boden beanspruchen und diese Flächen nach Betriebsende rückgebaut und rekultiviert werden sollen.

Die Auswirkungen der geplanten Änderungen im Bereich der Kabeltrasse zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya auf das Schutzgut Boden wird aufgrund des geringen Eingriffs als vernachlässigbar und nicht erheblich eingestuft.

Die geplante Flächenbeanspruchung impliziert (jeweils) auch eine entsprechende Menge an Bodenvolumen, welche beansprucht werden wird. - Nach Beendigung der Bauphase werden diese befristet beanspruchten Flächen jedoch wieder rückgebaut und sachgerecht rekultiviert, weshalb von keinen nachhaltig erheblichen Auswirkungen auszugehen ist.

Eine permanente und nachhaltige Beeinträchtigung findet in erheblichem Ausmaß somit auch durch die größere Flächenbeanspruchung bzw. Bodenvolumensbeanspruchung nicht statt. - Die Änderung der Auswirkungen wird demzufolge als geringfügig bis vernachlässigbar und nicht erheblich beurteilt.

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Im Rahmen der UVE für den gemäß rechtskräftigem Bescheid vom 18.01.2022 (WST1-UG-12/034-2021) genehmigten Windpark SPA IV wurden die Auswirkungen des Projektes auf das Schutzgut Fläche nicht genauer untersucht. Eine derartige Untersuchung wurde zum damaligen Zeitpunkt von der zuständigen Behörde noch nicht gefordert, dies hat sich jedoch mittlerweile geändert.

Der dementsprechende Fachbeitrag zum Schutzgut Fläche gemäß § 6 UVP-G 2000 idgF. wurde ergänzt. Siehe dazu den UVE-Fachbeitrag D.6.2 „UVE-Fachbeitrag zur Schutzgut Fläche“.

Es wird festgehalten, dass lediglich eine geringe Erheblichkeit der Auswirkungen des Windpark Spannberg IV auf das Schutzgebiet Fläche in der Gemeinde Spannberg festgestellt werden kann.

3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Fundamente der nun geplanten Anlagentypen sind etwas größer aber in derselben Größenordnung wie jene der genehmigten WEAs. Auch die Stärke der Fundamentplatte wird ggf. etwas größer jedoch ebenfalls ähnlich sein.

Auch allfällig erforderliche Pfahllängen und die Eindringtiefe der Pfähle in den Boden werden aufgrund ähnlicher WEA-Größe und den gleichen Bodenverhältnissen größenordnungsmäßig vergleichbar sein.

Vor Baubeginn wird jedenfalls ein detailliertes Baugrundgutachten mit Gründungsfestlegung erstellt. – Dieses nimmt dann auch konkret auf die nun geplante WEA-Type Bezug.

Es wird *nicht* erwartet, dass sich die Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf das Schutzgut Wasser in der Bauphase erheblich ändern werden.

Auch in der Betriebsphase gibt es bei der nun geplanten Anlagentype (wie auch bei der zuvor geplanten WEA-Type) klare Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ein Austritt in die Umwelt ist aufgrund maschinen-interner Sicherheitsmaßnahmen im Normalbetrieb ausgeschlossen und auch bei außergewöhnlichen Betriebsereignissen und Störfällen unwahrscheinlich. (Details zu wassergefährdenden Stoffen können den entsprechenden WEA-Unterlagen entnommen werden – siehe Abschnitt B.6 des Einreichoperates.)

Im Zuge der Änderung sind für die Verlegung des Erdkabels zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya, mehrere **Gewässerquerungen** erforderlich. Insgesamt kommt es zu 8 Gewässerquerungen, welche zu überwiegender Teil mittels Bohrung und in geringerem Umfang mittels Pflügung oder offener Bauweise (Künette) durchgeführt werden.

Die folgende Abbildung zeigt die Lage der im Zuge der geringfügigen Änderung hinzugekommenen Gewässerquerungen:

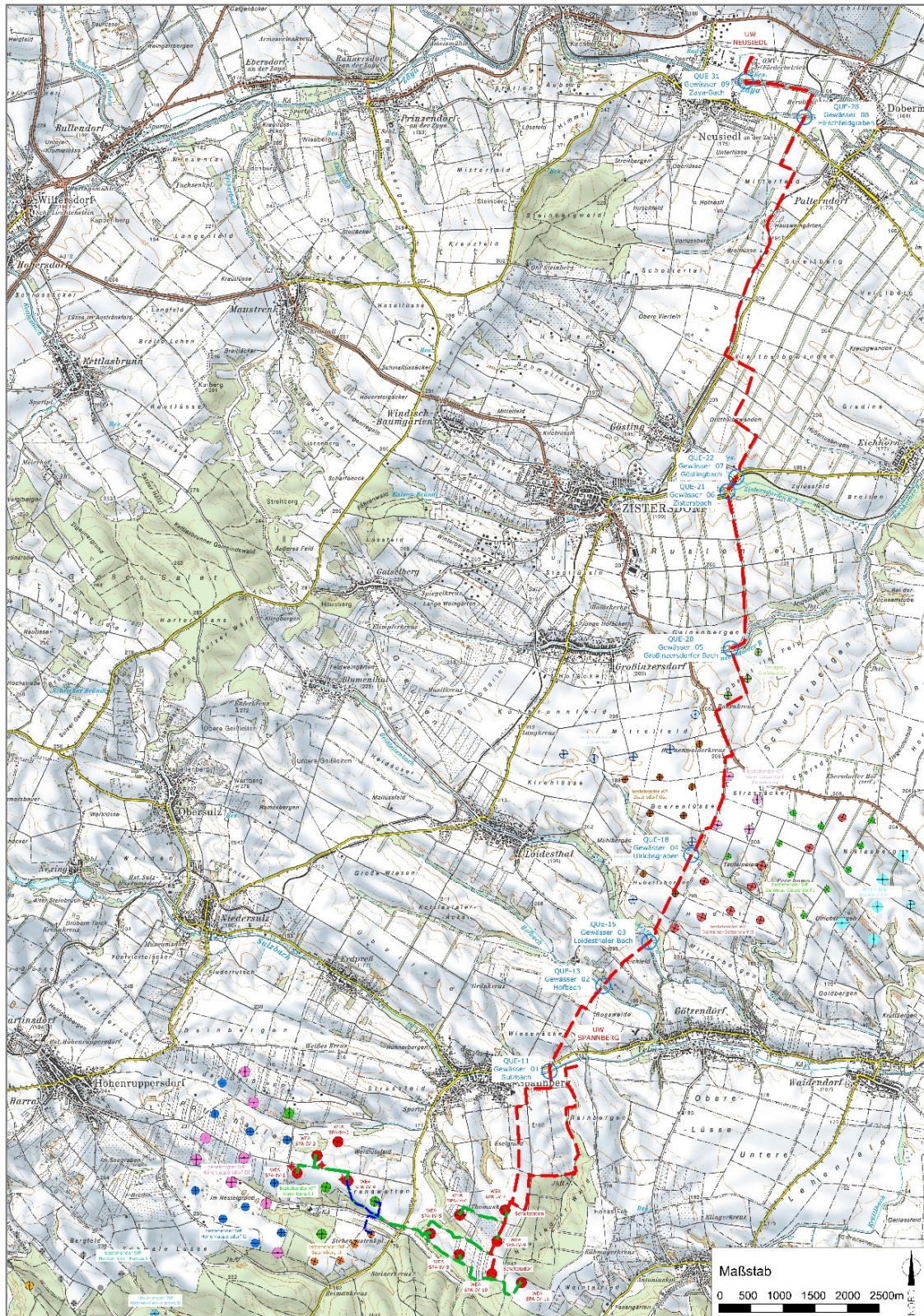


Abbildung 14: Übersicht – Gewässerquerungen

Detailpläne zu den Querungen im Zuge der Projektänderung sind unter B.2 einsehbar.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die von Querungen betroffenen Gewässer:



Abbildung 15: Gewässerquerung 11 Sulzbach (Bohrung)



Abbildung 16: Gewässerquerung 13 – Hofbach (Bohrung)



Abbildung 17: Gewässerquerung 16 – Loidesthaler Bach (Pflügung oder offene Bauweise)



Abbildung 18: Gewässerquerung 18 – Ulrichsgraben (Pflügung oder offene Bauweise)



Abbildung 19: Gewässerquerung 20 – Groß – Inzersdorfer Bach (Bohrung)



Abbildung 20: Gewässerquerung 21p – Zistersdorfer Bach (Bohrung)



Abbildung 21: Gewässerquerung 23 -Göstingbach (Bohrung)



Abbildung 22: Gewässerquerung 30 – Hirschfeldgraben (Bohrung)



Abbildung 23: Gewässerquerung 31 – Zaya (Bohrung)

Die relevanten Gewässerabschnitte können als begradigte Gewässer mit überwiegend fehlendem Begleitgehölz und somit als „naturfern“ beschrieben werden. Viele der betroffenen Gräben führen nur temporär Wasser.

Die Gewässer werden zum überwiegenden Teil mindestens 1,5 m unter der Gewässersohle mittels Bohrung gequert. Somit erfolgt kein direkter Eingriff in die Gewässer. Bei Gewässerquerungen mittels Bohrung in 1,5 m unter der Gewässersohle sind keine relevanten Auswirkungen – weder in der Bau- noch in der Betriebsphase - zu erwarten. Ufer und Sohle werden nicht verändert. Wassereintrübungen durch Aufwirbelung von (Fein-) Sedimenten finden nicht statt und es kommt zu keinem Eintrag von organischen oder anorganischen Stoffen.

Gewässerquerungen mittels Pflug/offener Bauweise kommen vor allem bei den temporär wasserführenden Gräben in Betracht. In beiden Fällen kommt es während der Bauphase zu Eingriffen ins Gewässer, welche jedoch einerseits entsprechend kurzfristig und andererseits lokal sehr begrenzt sind. Lokal begrenzte Veränderungen der Ufer- und Sohlstrukturen sind Folgen der Baumaßnahmen. Die Ufer und die Bachsohle werden wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. In der Betriebsphase sind im Wesentlichen keine weiteren Auswirkungen mehr zu erwarten. Die Querungen erfolgen bevorzugt bei fehlender oder sehr geringer Wasserführung. Entsprechende niedrige Abflussverhältnisse können bei diesen Gewässern problemlos abgewartet werden und bei Beobachtung und Berücksichtigung der Wetterprognosen kann auch die Wahrscheinlichkeit höherer Abflüsse zum Zeitpunkt der Querungsarbeiten von vornherein ausreichend berücksichtigt werden.

Die Änderungen der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden auf dieser Basis als vernachlässigbar und somit als nicht erheblich beurteilt.

Die Beurteilung hinsichtlich der Teilaspekte „Grundwasser“ und „Oberflächengewässer“ ändert sich deshalb nicht. - In Summe wird die Auswirkungserheblichkeit der geplanten Änderungen auf das Schutzgut Wasser als vernachlässigbar beurteilt.

3.7 Auswirkungen auf die Biodiversität bzw. auf Schutzgüter Tiere, Pflanzen und (deren) Lebensräume

Zur Beurteilung der gegenständlichen Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume wurde eine Stellungnahme von BIOME – TB für Biologie (Ausgabedatum 05.12.2022) vorgelegt (siehe Dok.Nr. D.8.1).

Darin werden die Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf Tiere, Pflanzen und (deren) Lebensräume schutzgutspezifisch geprüft und zusammengefasst wie folgt bewertet:

Obwohl überwiegend nicht sensible **Biotoptypen** vom Vorhaben betroffen sind, werden in geringem Umfang auch als hoch sensibel eingestuften Biotopkomplexe betroffen. Im Untersuchungsgebiet wurden 7 gefährdete Rote-Liste-Arten und zwei Arten der NÖ Artenschutzverordnung festgestellt. Davon sind drei Rote-Liste-Arten vom Vorhaben betroffen. Als **Ausgleichsmaßnahme** wird daher die Anlage von 1,2 ha des BT Artenreiche Ackerbrache erforderlich. Durch die Maßnahme werden auch Rote-Liste-Arten gefördert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen wird die gegenständlich beantragte Änderung als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 bewertet.

Für das Schutzgut **Vögel und ihre Lebensräume** wird festgehalten, dass durch die geänderten Anlagentypen das Kollisionsrisiko nur geringfügig geändert wird. Die ursprüngliche Bewertung für die Schutzgüter der Teilbereiche „Vögel und ihre Lebensräume“ bleibt somit aufrecht und das Projekt ist als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

Im Zuge der Neuplanung der Kabeltrasse zum UW Neusiedl an der Zaya wurden Freilandhebungen durchgeführt. Für die nachgewiesenen Arten Feldhamster, Biber und Bienenfresser (Brutstätten/Brutplätze) werden **Vermeidungsmaßnahmen** ergriffen. Die Kabeltrasse wurde an diesen sensiblen Stellen so umgelegt, dass Brutplätze/Brutstätten nicht zerstört werden. Im Bereich der Leerrohrverlegung wird eine ökologische Bauaufsicht empfohlen, um den Feldhamsterbau zu schützen. Die geänderte Kabeltrasse wurde am 27.10.2022 kontrolliert. Es bestehen demnach keine naturschutzfachlichen Konflikte mehr. Um potentielle Brutvogelarten (Rebhuhn, Wachtel, Scharzkehlchen, Bienenfresser, Grauammer) entlang der Trasse nicht zu stören, sollten die Rodungen außerhalb der Brutzeit dieser Arten liegen (Vermeidungsmaßnahme).

Für das Schutzgut „Tiere und ihre Lebensräume“ im Bereich der neuen Kabeltrasse wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert und umgesetzt. Im Zuge des Änderungsverfahrens bleibt die ursprüngliche Bewertung für die anderen Projektteile/Planungsteile für die Schutzgüter „Tiere und ihre Lebensräume“ somit aufrecht und das Projekt ist als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

Durch den vergrößerten Rotordurchmesser und mit der Absenkung der Rotorblattunterkante erhöht sich das Kollisionsrisiko für **Fledermäuse** geringfügig. Die in der UVE (Biome 2020) empfohlenen Abschaltzeiten bleiben somit vollumfänglich aufrecht und gewährleisten einen fledermausfreundlichen Betrieb der Anlagen.

Der veränderte Flächenverbrauch durch die Neuplanung der Netzableitung hat keine Auswirkungen, da hier vor allem der Biotoptyp „Intensiv bewirtschafteter Acker“ betroffen ist und dieser Lebensraum innerhalb kürzester Zeit auch wieder vollständig regenerierbar ist. Im Zuge des Änderungsverfahrens bleibt die ursprüngliche Bewertung für die Schutzgüter der Teilbereiche „Fledermäuse und ihre Lebensräume“ somit aufrecht und das Projekt ist als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten.

3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des WEA-Standortes, die sich geringfügig geändert haben, befinden sich keine Einbauten und auch keine oberirdischen Sach- und Kulturgüter. Die Lage der windparkinternen Verkabelung, der Energieableitung zum UW Spannberg und der Zuwegung ändert sich teilweise geringfügig.

Gänzlich neu ist das Erdkabel der 30-kV-Energieableitung zum UW Neusiedl an der Zaya. Im Nahbereich (< 20m Abstand) dieser Kabeltrasse befinden sich folgende 3 Kleindenkmäler, die als Kulturgüter zu werten sind:

- Marterl auf der GP-Nr. 1678, KG Palterndorf, Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf
- Hahnenwalderkreuz auf den GP-Nr. 3454, 3455, KG Großinzersdorf, Stadtgemeinde Zistersdorf
- Thomaskapelle auf der GP-Nr. 8378, KG Spannberg, Marktgemeinde Spannberg

Durch die Verlegung des 30-kV-Erdkabels sind maximal geringfügige Auswirkungen in der Bauphase auf die Kulturgüter zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Sach- und Kulturgüter" sind durch die Änderungen deshalb nicht zu erwarten, da bereits im Vorfeld und auch bei der Planung der Änderungen insbesondere auf abstandskritische Sachgüter (Straßen, 110 kV-Freileitungen, Gasleitungen etc.) Rücksicht genommen wurde, um die erforderlichen Abstände und Kriterien einzuhalten. Dort wo mit dem Erdkabel Straßenquerungen erforderlich sind, erfolgen diese mittels Bohrungen unter der Straße hindurch. Eine Beeinträchtigung der Sachgüter Dritter ist demnach nicht zu erwarten.

Da die geplanten Änderungen des Vorhabens somit zu maximal geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut "Sach- und Kulturgüter" führen, bleibt die Beurteilung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut unverändert: Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.9 Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken schwerer Unfälle, Naturkatastrophen sowie Klimawandelfolgen

Siehe dazu den UVE-Fachbeitrag D.11.1 „UVE-Fachbeitrag zur vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle, Naturkatastrophen sowie Klimawandelfolgen“.

4 Zusammenfassung

Der Windpark Spannberg IV wurde im Zuge eines UVP-Verfahrens genehmigt (Bescheid der NÖ. Landesregierung vom 18.01.2022, Kennzeichen: WST1-UG-12/034-2021, in der Fassung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E).

Die angestrebte **Änderung der UVP-Genehmigung** umfasst insbesondere

- die Änderung der WEA-Type von Vestas V150-5.6 MW auf Vestas V162-6.2 MW und Vestas V162-5.6 MW; die Nabenhöhen bleiben unverändert
- die Erhöhung der Engpassleistung von bisher 61,6 MW auf 62,8 MW
- Änderung der Spannungsebene von 30 kV auf 20 kV für eine WEA
- Änderung der Netzanbindung zum Umspannwerk Spannberg bzw. erstmalige Genehmigung einer neuen (zusätzlichen) Netzanbindung im Umspannwerk Neusiedl/Zaya
- teilweise Änderungen der genehmigten Netzableitungen
- teilweise Änderungen der internen Windparkverkabelung
- eine geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte
- eine geringfügige Anpassung der Kranstell-, Montage- und Lagerflächen
- Anpassungen der Zuwegung
- Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche
- geringfügige Änderungen der Rodungsflächen

Die Auswirkungen dieser Änderungen wurden schutzgutspezifisch geprüft und bewertet.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch kommt es nicht zuletzt aufgrund der im Vorhaben integrierten Maßnahmen zum Lärmschutz (Anpassung der Schall-Modi) zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen durch allfällig geänderte Schall- und Schattenwurfimmissionen und auch die Änderungen der Auswirkungen im Hinblick auf Eisfall, Arbeitnehmerschutz, sowie Land-, Forst- und Jagdwirtschaft sind gering bis vernachlässigbar.

Die im Hinblick auf den Rotordurchmesser größere Windenergieanlage mit jedoch beinahe gleicher Nabenhöhe ist zwar theoretisch weiter sichtbar und kann stellenweise dominanter wirken, jedoch dreht sich die Anlage langsamer und wirkt dadurch ruhiger in der Landschaft. Wichtig ist dazu zu ergänzen, dass zusätzliche Bereiche mit WEA-Sichtbeziehungen dadurch kaum entstehen und die relativ geringe Gesamthöhenvergrößerung im Wesentlichen nur durch die relativ dünnen Rotorblattspitzen hervorgerufen wird, deren Sichtbarkeit unter Realbedingungen oft nur bedingt gegeben ist. Die Flächen- bzw. Bodenbeanspruchung ist nun zwar größer, jedoch ist die Vergrößerung weitgehend auf die Bauphase beschränkt oder/und es sind die geänderten flächigen Beanspruchungen für zB Montageflächen aufgrund der Geländemorphologie und des benachbarten Waldes kaum einsichtig. Der Erholungswert der Landschaft wird durch die geplanten Änderungen nicht oder nur unerheblich beeinflusst. Die Auswirkungen der Änderungen auf das Landschaftsbild, das Ortsbild und den Erholungswert der Landschaft werden zusammenfassend als vernachlässigbar bis gering beurteilt.

Die Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf das Schutzgut Luft und Klima, auf das Schutzgut Wasser sind vernachlässigbar, jene auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind gering bis vernachlässigbar. Ebenso wird die vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle, Naturkatastrophen sowie Klimawandelfolgen als maximal gering angenommen.

Im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter sind die Änderungen des Vorhabens vernachlässigbar.

Für die Schutzgüter Tiere, und (deren) Lebensräume ergeben sich ebenfalls nur geringfügige bis vernachlässigbare Änderungen der Auswirkungen. Die bisher geplanten Maßnahmen werden weiterhin als erforderlich erachtet. Es werden v.a. im Zuge der Neuplanung der Netzanbindung zum UW Neusiedl an der Zaya zusätzliche Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume vorgeschrieben. Unter Einhaltung der **Maßnahmen** bleibt die ursprüngliche Bewertung für das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume aufrecht und ist somit als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu bewerten (Biome, 2022).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Vorhabensänderungen geänderte Auswirkungen auf die Umwelt bedingen. Diese Änderungen äußern sich zum Teil auch in höheren Auswirkungenintensitäten, jedoch erreichen diese bei allen Schutzgütern, aufgrund angepasster Maßnahmen und weil manche Eingriffe nur auf die Bauzeit beschränkt sind, nur ein vernachlässigbares bis geringes Ausmaß.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen der gegenständlichen Änderungen wird für sämtliche Schutzgüter als gering bis vernachlässigbar bewertet und die Änderungen werden als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 eingestuft.